

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1879)

**Rubrik:** Einberufung des Grossen Rathes : Mai

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

---

### Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 26. April 1879.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 12. Mai nächstkünftig zusammenzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem genannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

### A. Gesetze und Dekrete.

#### a. Gesetze zur ersten Berathung.

1. Gesetz über Vereinfachung der Staatsverwaltung.
2. Flurgesetz.

#### b. Dekrete.

Vollziehungsbekret zum Gesetz über die Brauntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869.

### B. Vorträge.

#### a. Des Regierungspräsidenten.

1. Ueber die stattgehabten Ergänzungswahlen in den Großen Rath.
2. Ueber die Volksabstimmung vom 4. Mai.

#### b. Der Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

#### c. Der Direktion der Finanzen und der Domänen.

1. Betreffend Liquidirung des obrigkeitlichen Zinsrodels.
2. Betreffend ein Bußnachlaßbegehren von vier wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz bestraften Fleischinspektoren und Metzgern.
3. Käufe und Verkäufe.

#### d. Der Direktion der öffentlichen Bauten und der Eisenbahnen.

1. Straßenbauten.
2. Kredittableaux für Straßen- und Hochbauten.

### C. Wahlen:

1. eines Großrathspräsidenten,
2. zweier Vicepräsidenten des Großen Rathes,
3. zweier Stimmzähler dieser Behörde,
4. eines Regierungspräsidenten,
5. eventuell zweier Oberrichter,
6. eines Kantonsbuchhalters,

7. eines Oberingenieurs,
8. eines Regierungsstatthalters von Bruntrut,
9. eines Gerichtspräsidenten von Chun,
10. von Stabsoffizieren.

Am ersten Sitzungstage werden zur Behandlung kommen:  
Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden Dienstag den 13. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:  
R. Brunner.

## Erste Sitzung.

Montag den 12. Mai 1879.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 155 Mitglieder anwesend; abwesend sind 96, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Berger auf Schwarzenegg, Bucher, Flück, Frutiger, v. Graffenried, Kellerhals, Klenig, Kohler in Bruntrut, Kurz, Möschler, Prêtre in Sonvillier, Seiler, Selhofer, v. Sinner Rudolf, Thormann Rudolf, v. Tscharner, Wiedmer, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aellig, Ambühl in der Lent, Aufranc, Bangerter in Langenthal, Berger in Bern, Bessire, Blösch, Boß, Botteron, Brand in Urjenbach, Brand in Bielbringen, Bühmann, Burger, Burren in Bümplich, Burri, Bütigtofer, Clémengon, Deboeuf, Fattet, Feune, Glauz, Grenouillet, Gurtner, Henne-  
mann, Herren, Hofer in Signau, Hofmann in Nüeggisberg, Hofftetter, Hornstein, Imobersteg, Judermühle, Jobin, Kaiser in Grellingen, Keller, Kilchenmann, Klaze, Klopstein, Kohli, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Lenz, Riechli, Ruder, Mägli, Marchand, Meyer in Gondiswyl, Michel in Ringgenberg, Müller in Tramlingen, Ruzbaum in Worb, Oberli, Prêtre in Bruntrut, Queloß, Racle,

Rätz, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Rebetz in Bruntrut, Rebetz in Bassecourt, Renfer, Riat, Ritschard, Roth, Ruchti, Schaab, Schär, Schertenleib, Schmid in Mühleberg, Schori, Schwab, Seßler, Thönen in Neutigen, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Wegmüller.

Präsident eröffnet die Sitzung und geht sofort über zur

## Tagesordnung:

Vortrag über die Ergänzungswahlen in den Großen Rath.

Nach diesem Vortrage sind gewählt:

1. im Wahlkreise Steffisburg an Platz des zurückgetretenen Herrn Schüpbach:

Herr Dr. Jakob Lanz, Arzt in Steffisburg;

2. im Wahlkreise Lauperswyl an Platz der zurückgetretenen Herren Galli und Bruder:

Herr Johann Neuenchwander, Gemeindspräsident in Rahnsflüh. (Die zweite Wahl ist noch nicht zu Stande gekommen.)

3. im Wahlkreise Narberg an Platz des zurückgetretenen Herrn Fürsprecher Arn:

Herr Friedrich Marti, Müller in Lobsgen;

4. im Wahlkreise Laufen an Platz des verstorbenen Herrn Notar Müller:

Herr Theodor Rem, Fürsprecher in Laufen.

Da gegen diese Wahlen keine Opposition eingelangt ist, und da sie auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Einsprache genehmigt.

Die Herren Neuenchwander und Rem leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid.

Präsident. Herr Boivin hat mir ein Schreiben zugesandt, worin er wünscht, es möchte der Refurs aus Münster in dieser Session behandelt werden. Ich habe ihm mitgetheilt, daß durchaus nicht die Absicht obwalte, die Behandlung dieses Refurses auf unbestimmte Zeit zu verschieben, daß man aber beabsichtige, die gegenwärtige Session nur zwei Tage dauern zu lassen, dagegen im Juni eine

längere Session abzuhalten, wo dann der Rekurs zur Behandlung gelangen kann. Herr Boivin hat sich damit befriedigt erklärt.

lung gegen das Stempelgesetz bestrafte Viehinspektoren und Weggeren an die Bittschriftenkommission.

Die Vorlagen über Straßenbauten, sowie die Credit-tableaux für Straßen- und Hochbauten sind zurückgezogen.

### Entlassungsbegehren des Herrn Ständerath Scheurer.

Präsident verliest folgende Zuschrift an den Großen Rath:

Herr Präsident!  
Herren Großräthe!

Der Unterzeichnete erklärt hiermit seinen Rücktritt als Vertreter des Kantons Bern im schweizerischen Ständerathe. Die Gründe, welche rein geschäftlicher Natur sind, wünscht der Unterzeichnete Ihnen mühslich vorzutragen.

Bern, 9. Mai 1879.

Mit Hochachtung!

Scheurer, Regierungsrath.

Präsident. Ich nehme an, es werde diese Angelegenheit heute behandelt werden. (S. Seite 161 hienach.)

Präsident. Ich habe eine Eingabe erhalten, die sich auf alle möglichen Verhältnisse bezieht, allein der Einsender erklärt, aus gewissen guten Gründen sehe er sich veranlaßt, seinen Namen zu verschweigen. Ich glaube, es sei nicht der Fall, dem Rathe solche Zuschriften überhaupt mitzutheilen.

### Behandlung des Traktandencirculars.

Es werden gewiesen:

1. das Gesetz über Vereinfachung des Staatshaushaltes an eine Kommission von 9 Mitgliedern;
2. das Flurgesetz an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
3. das Bußnachlassbegehren von vier wegen Widerhand-

beide Kommissionen hat das Bureau zu bestellen;

### Vortrag über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Mai abhin.

Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:

Herr Präsident!  
Herren Großräthe!

Wir beehren uns, Ihnen im Anschluß eine Zusammenstellung des Ergebnisses der am 4. stattgehabten Volksabstimmung über den vierjährigen Voranschlag, das Wirthschaftsgesetz, das Stempelgesetz und das Gesetz betreffend Abänderung des Erbschaftsteuergesetzes vorzulegen:

Zufolge dieser Zusammenstellung haben gestimmt:

1. für Annahme des vierjährigen Voranschlags 19,127, für Verwerfung desselben 23,357 Stimmen;
2. für Annahme des Wirthschaftsgesetzes 23,592, für Verwerfung desselben 21,941 Stimmen;
3. für Annahme des Stempelgesetzes 21,021, für Verwerfung desselben 23,586 Stimmen;
4. für Annahme des Gesetzes betreffend Abänderung des Erbschaftsteuergesetzes 22,914, für Verwerfung desselben 19,551 Stimmen.

Es sind demnach

- a. angenommen:
  1. das Wirthschaftsgesetz mit einer Mehrheit von 1651 Stimmen;
  2. das Gesetz betreffend Abänderung des Erbschaftsteuergesetzes mit einer Mehrheit von 3363 Stimmen;
- b. verworfen:
  1. der vierjährige Voranschlag mit einer Mehrheit von 4230 Stimmen;
  2. das Stempelgesetz mit einer Mehrheit von 2565 Stimmen.

Bern, den 1. Mai 1879.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsrathes:  
(Folgen die Unterschriften.)

Das Ergebnis der Abstimmung ist in den einzelnen Amtsbezirken folgendes:

Amtsbezirke	Stimmende	Voranschlag		Wirthschaftsgesetz		Stempelgesetz		Erbchaftsteuergesetz	
		An-nehmende	Ver-werfende	An-nehmende	Ver-werfende	An-nehmende	Ver-werfende	An-nehmende	Ver-werfende
Narberg . . . . .	1,666	758	621	859	698	788	707	863	541
Narwangen . . . . .	2,182	749	1148	909	1142	766	1275	857	1030
Bern . . . . .	5,284	3172	1475	3312	1754	3182	1808	3629	1184
Biel . . . . .	1,052	139	835	326	690	295	725	502	486
Büren . . . . .	786	344	355	396	343	375	362	410	297
Burgdorf . . . . .	2,273	942	895	1064	1002	890	1126	1075	807
Courtellary . . . . .	2,176	711	1219	928	1124	920	1100	1192	743
Delsberg . . . . .	2,251	669	1463	1029	1094	931	1117	963	1038
Erlach . . . . .	393	179	175	213	184	213	179	253	118
Fraubrunnen . . . . .	1,068	482	441	556	455	489	495	526	386
Freibergen . . . . .	1,326	194	1010	575	638	411	774	467	633
Frutigen . . . . .	840	258	471	324	454	231	530	207	498
Interlaken . . . . .	2,680	1484	826	1618	906	1440	1020	1575	780
Konolfingen . . . . .	2,216	1137	704	1349	747	1176	870	1141	772
Laufen . . . . .	1,252	207	881	290	847	316	797	447	609
Laupen . . . . .	729	369	239	389	291	367	289	357	267
Münster . . . . .	1,556	424	1009	653	794	633	792	635	735
Neuenstadt . . . . .	442	116	287	158	263	136	272	219	166
Nidau . . . . .	902	266	525	377	483	342	476	421	377
Oberhasle . . . . .	302	188	94	191	98	169	123	192	99
Bruntrut . . . . .	3,847	860	2730	1189	2401	1153	2383	1306	2142
Saanen . . . . .	356	124	188	218	127	136	192	129	194
Schwarzenburg . . . . .	645	172	403	262	355	170	445	140	431
Seftigen . . . . .	1,449	642	613	826	550	743	615	613	670
Signau . . . . .	1,630	733	638	913	631	735	773	803	619
Oberstimmthal . . . . .	798	474	261	546	235	421	360	432	294
Niederstimmthal . . . . .	921	352	462	442	449	384	494	305	530
Thun . . . . .	2,754	1186	1142	1513	1000	1385	1051	1295	1002
Trachselwald . . . . .	2,339	1137	838	1348	842	1142	975	1181	814
Wangen . . . . .	1,706	345	1198	496	1139	376	1235	493	1049
Militär . . . . .	560	314	211	343	205	306	226	286	240
Kanton	48,381	19,127	23,357	23,592	21,941	21,021	23,586	22,914	19,551

Ro hr, Regierungspräsident. Dieses Traktandum bietet zwar nicht Anlaß zu einer besondern Beschlussfassung durch den Großen Rath. Allein es ist doch angezeigt, daß Ihnen von Seite des Regierungsrathes Mittheilung gemacht werde, wie er in Folge der Verwerfung des Budgets und des Stempelgesetzes im Großen und Ganzen vorzugehen gedenkt. Der Regierungsrath glaubt, es sei nothwendig und zweckmäßig, daß der Große Rath sich sobald als möglich, und zwar schon im Laufe des nächsten Monats, wieder versammle, damit ihm ein revidirtes Budget, ein revidirtes Stempelgesetz und das Gesetz über Vereinfachung des Staatshaushalts vorgelegt werden können. Es wird dann Sache des Großen Rathes sein, zu beschließen, ob er auf alle diese Traktanden eintreten wolle oder nicht. In erster Linie wird es sich für die Regierung um die Frage handeln, in welcher Weise sie das neue Budget an die Hand nehmen, nach welcher Richtung hin und in welchem Maße es revidirt werden soll. Wenn man einen Blick auf die Abstimmungsergebnisse vom 4. Mai wirft, so ergibt sich, daß das Budget vom alten Kanton angenommen, im Jura dagegen verworfen worden ist. Ich führe das an, um anzudeuten, daß es angezeigt sein wird, die Frage zu erörtern, ob vielleicht nach dieser Richtung hin, gegenüber dem Jura, eine Revision stattfinden, das Uebrige aber belassen werden soll, wie es ist, oder ob noch andere Punkte der Revision zu unterstellen sind. Inzwischen, bis ein neues Budget vom Volke genehmigt sein wird, wird natürlich die Regierung sich darauf beschränken, nur die absolut nothwendigen Ausgaben zu machen, zu denen sie verpflichtet ist, Alles aber zu vermeiden, wozu man sie streng

genommen nicht zwingen kann. Die Folge der Verwerfung ist ferner die, daß der Regierungsrath heute nicht im Falle war, Ihnen die Straßenbau- und Hochbautableaux vorzulegen. Man wird sich also auch in Bezug auf die Straßen- und Hochbauten darauf beschränken, nur diejenigen Ausgaben zu machen, die absolut nicht vermieden werden können. Im Weiteren wird die Regierung sich sofort nach der Großen Rathes-sitzung mit der Staatswirtschaftskommission in's Einvernehmen setzen, um in vorläufig confidenciemäßiger Besprechung zu berathen, in welcher Weise man die neuen Vorlagen dem Großen Rathe machen und namentlich das Budget revidiren solle, ob diese Revision sich nur auf einzelne Posten zu erstrecken habe, oder ob man ein ganz neues Budget vorlegen und Posten für Posten nochmals durchberathen solle. Das ist die Ansicht der Regierung, und wir glaubten, es solle Ihnen mit wenigen Worten mitgetheilt werden, wie man da ungefähr vorzugehen gedenkt.

Präsident. Ich ersuche nun den Herrn Finanzdirektor, sich ebenfalls über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Mai auszusprechen, und daran dann auch seine Bemerkungen betreffend seine Demission als Mitglied des schweizerischen Ständerathes anzuknüpfen.

Schurer, Finanzdirektor. Ich erlaube mir, an das Ereigniß vom 4. Mai auch noch einige Bemerkungen anzuknüpfen. Ich bin sehr oft gefragt worden: was wollt ihr nun machen, daß ich annehme, auch der Große Rath werde darüber Einiges zu erfahren wünschen. Der Herr Regierungspräsident

hat bereits einige Mittheilungen gemacht, mit denen ich vollständig einverstanden bin; ich erlaube mir aber, sie noch etwas zu ergänzen. Wie Ihnen bekannt, ist die Finanzrekonstruktion, wie sie in Aussicht genommen war, nicht vollständig zu Stande gekommen, indem von den vier Vorlagen zwei verworfen und nur zwei angenommen worden sind. Verworfen ist zunächst das Budget, was man vom Standpunkt des Finanzdirektors leicht verschmerzen könnte, indem es am Ende nicht so schwierig ist, ohne Budget zu regieren, wenn man Geld genug hat. Leider ist aber auch das Stempelgesetz verworfen worden, welches von den drei Finanzgesetzen am allermeisten Einnahmen, nämlich eine Mehreinnahme von wenigstens Fr. 500,000 gebracht haben würde.

Wenn man nun fragt: was thun? so will ich die Antwort, was meine Person betrifft, ganz kurz und bestimmt geben, wie ich sie allen Bürgern, welche die nämliche Frage an mich gerichtet, gegeben habe. Die Antwort besteht darin, daß vorläufig, bis der Große Rath oder das Volk etwas Anderes beschlossen haben, man sich ganz gut zurecht finden wird trotz der Verwerfung des Stempelgesetzes, indem man nicht mehr Geld ausgibt als man einnimmt. Man wird daher in Zukunft die Ausgaben nicht machen, die man bisher auf den Einnahmen nicht fand, sondern wo man das Geld beschaffte durch Ausgabe von Wechseln und durch Geldentleihen nebenbei. Diese Manier der Geldbeschaffung wird vollständig aufhören. Ich glaube, nicht lange demonstrieren zu müssen, sondern es werde Jedermann bekannt sein, daß in der Weise, wie es seit Jahren geübt worden ist, nicht mehr gefahren werden, daß man die 13 Millionen nicht alle Jahre um eine Million vermehren kann. Dies kann nicht nur deswegen nicht geschehen, weil dieses Verfahren ein ruinöses wäre, sondern auch, weil es ungesetzlich ist, weil das Gesetz das absolut nicht will, sondern verlangt, daß das Budget so eingerichtet werde, daß die Einnahmen und Ausgaben balanciren. Dieser Grundsatz muß um so mehr gehandhabt werden, als wir gegenwärtig gar kein Budget haben.

Wie sich nun das in der Praxis machen wird, wird sich im Verlaufe der Dinge zeigen. Wie es sich ungefähr machen wird, ergibt sich aus folgenden Zahlen. Die Einnahmen werden ungefähr so hoch sich belaufen, wie sie im verworfenen Budget, wo man sie nicht ungebührlich gesteigert, sondern sich mit mäßigen Summen begnügt hat, veranschlagt waren, nämlich auf Fr. 9,868,000. Nun aber können wegfallen die  $\frac{3}{10}\%$ , die man dem Jura an erhöhter Steuer zumuthete. Sie können sogar für den ganzen Kanton wegfallen; denn ich denke mir den Fall als möglich, sogar als wahrscheinlich, daß der Große Rath sagen wird: wenn wir einen Vorschuß von einer Million an die laufende Verwaltung haben, so wollen wir in den nächsten vier Jahren die Extrasteuer von  $\frac{3}{10}\%$  nicht bezahlen, wodurch der Vorschuß noch größer würde, sondern wenn der Jura nur  $1\frac{7}{10}\%$  zahlen will, so zahlen auch wir für die nächste Zeit nicht mehr, und dann sind wir in vier Jahren auch wieder quit. In Folge dessen würden die Einnahmen sich um eine halbe Million vermindern. Vermehrt werden sie aber durch das Wirthschafts- und das Erbschaftssteuergesetz, welche nach mäßiger Berechnung eine Mehreinnahme von Fr. 500,000 liefern werden. Man hätte also eine Einnahme von ungefähr Fr. 9,850,000. Dieser Summe gegenüber stehen die Ausgaben, welche nach Wittgabe des verworfenen Budgets 11 Millionen betragen, ohne die Fr. 770,000, welche für Deckung der Defizite vorgesehen sind. Wie soll nun da reuzirt, wie sollen die Ausgaben, welche die Einnahmen so bedeutend übersteigen, behandelt werden? Man muß da in den Ausgaben einen Unterschied machen: Die einen können vermieden werden, die andern

bagegen nicht, ohne daß die Staatsverwaltung oder wenigstens bestimmte Theile derselben stille stehen. Die große Masse der Ausgaben betrifft Institute, welche Staatsinstitute sind, und die der Staat bezahlen muß, wenn die Verwaltung nicht stille stehen soll. Dahin gehören: Allgemeine Verwaltung Fr. 560,000, Gerichtsverwaltung Fr. 670,000, Justiz und Polizei Fr. 645,000, Militär Fr. 400,000, Kirchenwesen Fr. 1,000,000, Erziehung Fr. 723,000, Armenwesen des ganzen Kantons Fr. 70,000, auswärtige Notharmenpflege Fr. 75,000, Verpflegungsanstalten Fr. 43,000, Direktion des Innern Fr. 130,000, Bauwesen Fr. 1,060,000, Eisenbahnenwesen Fr. 191,000, Finanzdirektion Fr. 115,000, Vermessungen und Entsumpfungen Fr. 300,000, Forstwesen Fr. 85,000, Eisenbahnanleihen Fr. 2,000,000, Staatskasse Fr. 315,000, Bundesobligationen Fr. 50,000. Alles in Allem belaufen sich diese Ausgaben auf Fr. 8,460,000, und es kann da der Staat nicht sagen: ich mache sie nicht. Es sind das alles Sachen, welche der Staat entweder haben muß, um die Staatsverwaltung betreiben zu können, oder wo er die privatrechtliche Verpflichtung hat, zu bezahlen, ansonst er dafür betrieben werden könnte. Es sind das u. A. Eisenbahnschulden, der Beitrag an die Gotthardbahn zc.

Dann gibt es aber auch Ausgaben, welche entweder nur auf einem Beschlusse des Großen Rathes beruhen, und wo es diesem jeder Zeit frei steht, sie wieder zu streichen, oder welche Institute betreffen, die nicht Staatsinstitute sind, sondern Gemeinds- oder Privat-institute, welche der Staat nach Gesetz oder Verfassung allerdings zu subventioniren verpflichtet ist, aber nur, wenn er Geld hat. Es betrifft die Beiträge an Sekundarschulen Fr. 264,000, Beiträge an Primarschulen Fr. 813,000, Bezirksarmenanstalten Fr. 19,000, Handwerksstipendien, Spenden an Freie und Gebrechliche, Spenden an Unheilbare zc. Fr. 44,000, Beitrag an die Notharmenpflege des alten Kantons Fr. 420,000, Handel und Gewerbe Fr. 34,000, Landwirtschaft Fr. 46,000, Krankenanstalten Fr. 163,000, Straßen- und Wasserbauten Fr. 480,000, Entsumpfungen Fr. 30,000, Besoldung der Civilstandsbeamten Fr. 70,000. Alle diese Ausgaben betreffen nicht Einrichtungen des Staates, sondern Einrichtungen, an deren Unterstützung der Staat allerdings ein Interesse hat, die aber Gemeinden und Privaten angehören. Nun beruhen allerdings die meisten auf Gesetzen oder auf der Verfassung, allein ich halte dafür, der Staat könne die Unterstützung an sie nur leisten, wenn er selber Geld hat. Da taucht dann allerdings die sehr interessante staatsrechtliche Frage auf, ob der Staat solche Subventionen auch zahlen soll, wenn er kein Geld hat, ob diejenigen, welche den Staat bilden und von ihm Subventionen wollen, ihm aber die Mittel zur Bezahlung derselben verweigern, den Staat betreiben und zur Zahlung verurtheilen lassen können. Es ist dies eine interessante Frage, aber wenn sie zum Entscheid kommt, so bin ich mit mir darüber einig und nicht im Zweifel, wie sie ausfallen wird.

Alle diese Ausgaben, welche einen solchen Charakter haben, machen zusammen eine Summe von Fr. 2,640,000. Nun finden wir über die Ausgaben hinaus, welche der Staat für seine eigenen Institute haben muß, einen Einnahmenüberschuß von 1,390,000. Es bleibt also immer noch eine Summe von Fr. 1,250,000 für welche keine Deckung da ist. Diesen Ausgabenüberschuß würde man vor Allem aus zu tilgen suchen durch das Gesetz über Vereinfachung des Staatshaushaltes. Immerhin würden aber circa Fr. 6—800,000 übrig bleiben, für welche man die Mittel nicht hat, und wofür man sich bisher behalf mit Geldentleihen zur linken Hand, mit Wechseln und Kassascheinen, ein Mittel, das einstweilen nicht angewendet wird. Da bleibt nichts Anderes übrig als gewisse Subventionen

und Unterstützungen nicht zu bezahlen. Am Ende des Jahres dürfen die Ausgaben die Einnahmen nicht übersteigen haben. Beschließen der Große Rath und das Volk und die Regierung in Bezug auf die Finanzrekonstruktion, was sie für gut finden, aber so lange das Gesetz über die Finanzverwaltung nicht abgeändert ist, hat Niemand das Recht, vom Finanzdirektor zu verlangen, daß er vor Allem auf seine Verantwortlichkeit nebenbei auf Wechsel Geld entlehne. Die nächste Zukunft wird also die sein, daß man bis zur nächsten Großrathssitzung alle diejenigen Ausgaben, welche man nicht machen muß, weil sie nicht eigentliche Staatsinstitute betreffen, unterlassen wird. Der Große Rath wird dann entscheiden, auf welchen Ausgaben und Beiträgen des Staates Abzüge gemacht werden und in welchem Maße dies geschehen soll. Ich will noch bemerken, daß, wenn auch der Antrag des Herrn v. Grafenried mit einem Anleihen von 13 Millionen angenommen worden wäre, von welchem Antrage man sehr oft sagen hört, er hätte angenommen werden sollen, dadurch an der Situation durchaus nichts geändert worden wäre. Man hat da sehr oft eine unrichtige Auffassung. Wäre das Anleihen von 13 Millionen vom Großen Rathe und vom Volke beschlossen worden, so wäre von den Defiziten der laufenden Verwaltung kein Klappen gedeckt worden; wir hätten einfach die laufende Schuld und das Defizit der letzten Periode getilgt, aber das Defizit der laufenden Verwaltung wäre immer noch da.

Das ist in kurzen Worten, was die Regierung und speziell die Finanzdirektion in Bezug auf die nächste Zeit beabsichtigen: nicht mehr auszugeben als Einnahmen da sind, um zu bewirken, daß am Ende des Jahres kein Defizit oder jedenfalls nur ein unerhebliches da sei. Es werden also gewisse Beiträge an Gemeinden und Privaten nicht ausbezahlt werden, bis die nöthigen Hülfsmittel da sind. Das Programm ist somit sehr einfach.

Da ich nun das Wort habe, so erlaube ich mir, einige persönliche Mittheilungen zu machen, und zwar mit Rücksicht auf meine Demission als Mitglied des schweizerischen Ständerathes. Ich glaube, diesfalls einige Mittheilungen machen zu sollen, um über die Motive dieser Demission keine unrichtige Auffassung aufkommen zu lassen. Ich begreife, daß die Meinung nahe liegt, als habe ich wegen des Resultates der Volksabstimmung, aus Mißmuth oder andern Gründen, aus „Täubi“, wie man sagt, diese Demission genommen. Dieß ist nicht richtig, und ich kann versichern, daß das Resultat der Abstimmung vom 4. Mai mich ganz ruhig gelassen hat; denn ich habe die Abstimmung nicht als eine persönliche Angelegenheit der Regierung betrachtet, sondern als eine Angelegenheit des Staates im Allgemeinen, eine Angelegenheit des Volkes, über welche diesem der Entscheid zusteht, dessen Folgen Niemanden anders treffen als das Volk selbst und nicht etwa die Regierung oder einzelne Mitglieder derselben. Die Demission entspringt also nicht persönlichem Mißmuth, sondern rein geschäftlichen Gründen. Als ich vor einigen Monaten in diese Stellung berufen wurde, und zwar wider meinen Willen, denn ich habe mich entschieden gestraubt und habe die Wahl nur auf Vorstellungen, welche mir gemacht worden sind, angenommen, hatte ich die Hoffnung, die Finanzrekonstruktion werde in der Weise, wie sie planirt war, beim Volke Anklang finden, und in Folge dessen werde dann eine bedeutende Arbeit, welche der Finanzdirektor zu machen hatte, beseitigt, und er für später etwas entlastet sein. Nun aber hat das Volk einzelne Vorlagen verworfen. Es müssen daher dieselben neu gemacht werden, und andere kommen dazu.

Für die nächste Zeit stehen der Regierung und hauptsächlich der Finanzdirektion folgende Arbeiten bevor: Revision der Gebührentarife der Amts- und Gerichtsschreiber, welche

bis 1. Juli 1879 provisorisch in Kraft sind. Diese Arbeit ist dem Finanzdirektor zugewiesen worden und ist sehr zeitraubend. Entwerfung des neuen Budgets und Berathung desselben im Regierungsrathe und in der Staatswirthschaftskommission. Gesetz über Vereinfachung des Staatshaushaltes. Dieses Gesetz ist deshalb noch nicht vollendet und noch nicht gedruckt ausgeheilt worden, weil der Finanzdirektor das Resultat der Volksabstimmung abwarten zu sollen glaubte; denn je nachdem das Resultat ausfalle, sei es vielleicht der Fall, in den Vorschlägen auf Vereinfachung noch eine Note tiefer zu greifen, als man vorher geglaubt hatte, und Vereinfachungen vorzuschlagen, welche bei der jetzigen Situation eher Aussicht auf Genehmigung haben als sie früher gehabt hätten. Das Gesetz konnte ferner nicht zur Berathung vorgelegt werden, weil erst in den letzten Tagen eine Eingabe von Seite des Obergerichts gemacht worden ist betreffend Abänderungen im Prozeßgange und der bezüglichlichen gesetzlichen Vorschriften, welche Abänderungen in diesem Gesetze auch berücksichtigt werden müssen. Es ist dies ein sehr interessanter Bericht, welcher höchst wahrscheinlich dem Großen Rathe gedruckt ausgeheilt werden wird. Er enthält sehr bemerkenswerthe praktische Vorschläge auf Abänderung einer Menge bestehender Uebelstände. Ferner wird dem Finanzdirektor obliegen, das Stempelgesetz in neue Behandlung zu nehmen für den Fall, daß der Große Rath geneigt sein sollte, in der nächsten Session auch darauf wieder einzutreten. Dazu kommt noch eine bedeutende Arbeit, vielleicht die Hauptarbeit der ganzen gegenwärtigen Verwaltungsperiode, die Revision des Steuerwesens überhaupt. Diese Arbeit kann nicht von heute auf morgen aus dem Armel geschüttelt werden, sondern sie nimmt eine bedeutende Zeit in Anspruch und bedarf großer Vorarbeiten und wird f. Z. im Großen Rathe selbst bedeutende Arbeit und Thätigkeit und Aufmerksamkeit eines Jeden erheischen, der berufen ist, da mitzuwirken. Dieser Gegenstand darf nicht zu lange verschoben, sondern es muß dem Großen Rathe so bald als möglich ein Entwurf vorgelegt werden. Ich kann denn auch versichern, daß die Finanzdirektion, soweit die Zeit es ihr erlaubte, sich damit beschäftigt hat und auch in der nächsten Zukunft sich damit beschäftigen wird, die nöthigen Vorarbeiten zu machen. Das sind alles eigentlich Extraarbeiten, und es sind daneben dann noch die laufenden Geschäfte der Finanzdirektion und der Domänendirektion, die mir ebenfalls übertragen worden ist, zu behandeln.

Sie werden nun begreifen, daß es mir nicht möglich ist, neben allen diesen Arbeiten noch eine andere schwierige Stellung auszufüllen, nämlich diejenige eines Vertreters im schweizerischen Ständerathe. Es ist dies eine Stellung, die zu den schwierigen gerechnet werden kann; denn der Kanton Bern ist, wie jeder andere, im Ständerathe nur durch zwei Mitglieder vertreten, während er im Nationalrathe eine Menge Vertreter zählt, so daß man sich da, wie ich aus Erfahrung weiß, weit eher in's zweite oder in's dritte Glied begeben kann. Dazu kommt noch, daß man mich in der letzten Sitzung des Ständerathes zum Mitgliede der Geschäftsprüfungskommission gewählt und mir übertragen hat, das Departement der Finanzen zu untersuchen und zu verbessern und dann im Ständerathe die betreffenden Anträge zu vertreten. In Folge dessen würde meine Zeit da nicht erst in der nächsten Sitzung des Ständerathes in Anspruch genommen, sondern bereits in diesem Monat, indem die Geschäftsprüfungskommission am 15. Mai zusammentritt und Jeder, der da funktionieren muß, die volle Zeit bis zum Zusammentritt des Ständerathes nöthig hat, um seine Aufgabe zu erfüllen. Das sind alles Lasten, die auf mir liegen, und von denen ich weiß, daß ich sie nicht zu tragen im Stande bin. Ich kann nur zur Noth meine Pflicht als Mitglied des Regierungsrathes erfüllen, es

ist mir aber absolut unmöglich, auch noch meiner Aufgabe als Mitglied des Ständerathes nachzukommen. Nachdem ich zu dieser Ueberzeugung gelangt war, habe ich keinen Augenblick gezögert, meine Demission einzureichen. Es ist mir leid, daß dies zu einer Zeit geschieht, wo es gewissermaßen als ein Ueberfall des Großen Rathes erscheinen mag, so kurz vor dem Zusammentritt der eidgenössischen Räthe. Aber ich will lieber nur Eine Stellung und Aufgabe so gut als möglich und, wo möglich, recht erfüllen. Das sind die Gründe, welche mich bewogen, meine Demission als Vertreter des Kantons im Ständerathe einzureichen. Es sind also rein geschäftliche Gründe, und ich glaube, der Große Rath werde sie anerkennen und mir meinen Schritt nicht verübeln.

Sahli. Wir haben sicher alle mit Bedauern das Demissionsbegehren des Herrn Scheurer entgegengenommen. Ich speziell als sein Kollege im Ständerathe spreche mein lebhaftes Bedauern darüber aus. Ich nehme auch an, wir alle werden die Gründe würdigen, welche ihn zu diesem Schritte bewogen haben. Es ist also keineswegs meine Ansicht, daß der Schritt, den Herr Scheurer gethan, nicht wohl motivirt sei. Dessen ungeachtet glaube ich, Herr Scheurer sollte veranlaßt werden, wenigstens für den Augenblick sein Demissionsbegehren zurückzuziehen. Es ist ganz richtig bemerkt worden, daß die Stelle eines Ständerathes eine sehr wichtige ist, namentlich in der gegenwärtigen Zeit und mit Rücksicht auf die Aufgabe, welche Herrn Scheurer speziell zufällt. Man sollte der Große Rath doch einigermaßen mit Mühe, mit voller Ueberlegung sich nach einer Person umsehen können, welche Herrn Scheurer vertreten könnte. Wir fühlen es alle, daß die gegenwärtige Sitzung schmerzlich dazu angethan ist, eine Neuwahl zu treffen, und daß, wenn die Wahl dessenungeachtet vorgenommen würde, es gar wohl möglich wäre, daß eine Uebereilung stattfinden würde, welche wir sicher alle bedauern würden. Wenn Herr Scheurer auf seiner Demission beharrt, so wird sie ihm selbstverständlich ertheilt werden müssen. Allein ich glaube, es sollte ihm möglich sein, die Stelle für den Augenblick noch beizubehalten. Sein Rücktritt würde in der Bundesbehörde eine Störung hervorrufen, weil er Mitglied der Geschäftsprüfungskommission ist und nicht mehr durch Jemand anders ersetzt werden könnte. Allerdings würden, wenn Herr Scheurer seine Demission zurückzieht, die kantonalen Geschäfte in der nächsten Zeit etwas leiden, aber ich bin überzeugt, daß die Aufgaben, die er sich gestellt, bis zum Juni doch gelöst werden können. Beharrt dann Herr Scheurer fernerhin auf seiner Demission, so wird sie ihm immer noch ertheilt werden können. Ich möchte ihn daher ersuchen, sein Demissionsbegehren einstweilen zurückzuziehen. Ich persönlich verspreche ihm, daß ich recht fleißig sein und, so viel es in meinen Kräften steht, seine Stellung zu erleichtern suchen werde. Ich weiß wohl, daß die Stellung eines Ständerathsmitgliedes eine schwierige ist. Wenn aber beide Vertreter sich verständigen, so können sie sich ihre Aufgabe wesentlich erleichtern. Ich beantrage also, der Große Rath möchte auf das Gesuch des Herrn Scheurer nicht eintreten, sondern ihn ersuchen, wenigstens bis zur nächsten Großrathssession in seiner Stellung als Ständerath zu verbleiben.

Scheurer, Regierungsrath. Ich verdanke dem Herrn Kollegen Sahli seine sympathischen Worte. Wenn es irgendwie möglich und ich nicht überzeugt wäre, daß die Geschäfte, namentlich die kantonalen, darunter leiden würden, so würde ich seinem Wunsche nachkommen. Was ich thue, ist wohl überlegt, und es sind solche Gründe vorhanden, daß ich mich von dem gefaßten Beschlusse nicht mehr abbringen lassen kann.

Wenn meiner Demission entsprochen ist, so ist ein schwerer Alp von mir genommen, der viel mehr auf mir lastet als der 4. Mai, der überhaupt gar nicht auf mir lastet, und ich werde dann an diese Aufgaben, die bis im Juni gemacht werden müssen, mit einer gewissen Freudigkeit herantreten können. Wenn aber diese Last, von der ich weiß, daß ich sie nicht tragen kann, nicht von mir genommen wird, so wird das Umgekehrte der Fall sein. Ich bitte Sie, meinen Entschluß als endgültig hinzunehmen, und mir zu verzeihen, wenn ich dadurch Störung in die Verwaltung und den Geschäftsgang bringe.

Präsident. Es ist außerordentlich zu bedauern, daß Herr Scheurer seinen definitiven Entschluß schon gegenwärtig gefaßt hat. Ich hätte auch gewünscht, daß er sich wenigstens für die nächste Session hätte anschließen können, im Ständerathe zu verbleiben. Es wäre allerdings ein Ersatz in der Geschäftsprüfungskommission noch möglich, nämlich durch das ständeräthliche Bureau, wenn schon die Kommission durch den Ständerath selbst gewählt worden ist. Ich habe bereits vor der Sitzung mit Herrn Scheurer über die Sache gesprochen, allein er hat, wie Sie hören, aus sehr ehrenhaften und außerordentlich anerkenntnißwerthen Motiven nicht geglaubt, auf irgend welche Verschiebung eintreten zu können. Es hätte mich gefreut, wenn er sich heute noch durch einen Beschluß des Großen Rathes hätte bestimmen lassen können, sein Demissionsbegehren einstweilen zu verschieben. Nachdem wir nun aber seine ganz definitive Erklärung gehört haben, nehme ich an, es wäre nicht angezeigt, einen Entscheid des Großen Rathes in dieser Richtung zu provociren. Wenn man glaubt, es könnte das noch einige Aussicht haben, so bin ich der Erste, der dazu Hand bieten wird, aber ich möchte da natürlich keinen Zwang ausüben, namentlich bei solchen Verhältnissen, die etwas delikater Natur sind. Ich schlage daher vor, Herrn Scheurer die nachgesuchte Demission zu ertheilen unter Verbankung der vortrefflichen Dienste, welche er während der kurzen Zeit, da er sich dort befand, dem Ständerathe geleistet hat, und ihn in allen Ehren zu entlassen. Wenn von keiner Seite Einsprache erhoben wird, so nehme ich an, es sei das beschloffen.

Es wird keine Opposition erhoben, und es ist somit der Antrag des Herrn Präsidenten genehmigt und Herrn Scheurer die nachgesuchte Entlassung als Mitglied des Ständerathes in allen Ehren und unter bester Verbankung seiner geleisteten vortrefflichen Dienste ertheilt.

Im Fernern wird beschloffen, die Neuwahl eines Vertreters des Kantons im Ständerathe morgen vorzunehmen.

Mohr, Regierungspräsident. Der Regierungsrath hat geglaubt, es sei nicht der Fall, daß der Große Rath schon jetzt die Wahlen zur Ergänzung des Obergerichts vornehme, da man bis zur Stunde noch keinen Bericht vom Obergericht selber hat. Wir sind der Ansicht, es sei für eine so wichtige Beschlußfassung absolut nothwendig, daß diejenige Behörde, die am besten im Fall ist, dem Großen Rathe darüber Auskunft zu geben, ihr Gutachten abfasse. Es verzögert dies die Beschlußfassung nicht allzusehr, indem ja der Große Rath schon im nächsten Monat wieder zusammenberufen wird. Bis dahin wird das Obergericht im Falle sein, sich ausführlich über die Frage zu äußern, ob es möglich sei, eine Verminde-

zung der Zahl seiner Mitglieder eintreten zu lassen, und ob schon jetzt, oder erst später. Bei der gegenwärtigen Organisation des Obergerichts ist nach unserem Ermessen keine Möglichkeit dazu vorhanden, sondern es müssen zu diesem Zwecke zuerst Vereinfachungen in der Gerichtsorganisation eingeführt werden. Die Regierung ist also der Ansicht, es sollen diese Wahlen verschoben und inzwischen das Obergericht ersucht werden, Bericht über die Angelegenheit abzustatten, damit die Regierung und die Kommission denselben für das Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushalts berücksichtigen und dem Großen Rathe in der nächsten Sitzung bestimmte Anträge bringen können.

Die Wahlen in das Obergericht werden sonach verschoben.

### Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden bei 98 Stimmenden in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Philibert Eugen Michaud, geb. 1839 zu Pouilly sur Saône (Côte d'or), französischer Bürger, seit drei Jahren Professor der katholischen Theologie an der Berner Hochschule, unverheiratet, dem das Ortsbürgerrecht von Epiquez (erste Sektion) zugesichert ist, mit 68 gegen 30 Stimmen;

2. Johann Hafner, von Ebmatingen, Kanton Zürich, geb. 1833, Wirth zur Krone in Thun, verheiratet in zweiter Ehe mit Rosina Schneider von Signau, Vater von 5 Kindern, dem das Ortsbürgerrecht von Thun zugesichert ist, mit 91 gegen 4 Stimmen;

3. Johann Evangelist Heim, von Hochdorf, Großherzogthum Baden, geb. 1818, Gärtner an der Lauenen bei Goldwyl, sammt seiner Ehefrau Susanna geb. Frutiger und seinem Sohn Johann Friedrich, geb. 1860, denen das Ortsbürgerrecht von Thun zugesichert ist, mit 86 gegen 9 Stimmen;

4. Johann Madtjes, von Betttau (Bezirk Landeck) in Oesterreich, geb. 1842, Bauunternehmer in Thun, verheiratet mit Magdalena geb. Rufener, kinderlos, dem das Ortsbürgerrecht von Thun zugesichert ist, mit 85 gegen 10 Stimmen;

5. Gustav Adolf Hasler, von Arrau und Döhrmaringen, Kanton Aargau, geb. 1830, Direktor der Telegraphenwerkstätte in Bern, verheiratet mit Elisabeth geb. Jaumann, und Vater eines Knaben, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, mit 93 gegen 3 Stimmen;

6. Frau Anna Maria Gautschi geb. Jakob, geb. 1814, Wittve des Kutschers Samuel Gautschi, von Reinach, Kanton Aargau, in Bern, mit 83 gegen 6 Stimmen, und

7. Frau Anna Maria Gautschi geb. Schnitzer, geb. 1834, Wittve des Sohnes der obigen, Friedr. Samuel Gautschi von Reinach, gew. Gastwirths zu Zimmerleuten in Bern, und ihre drei Kinder Anna Maria, Elise Anna und Ida Elise, geb. 1867, 1868 und 1874, mit 85 gegen 6

Stimmen. Beiden Frauen Gautschi ist das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern zugesichert.

8. Paul Theodor Weber, von Alt-Glashütten, Badischen Amts Neustadt, geb. 1863, katholischer Konfession, Schüler der Kantonschule in Bern, mit dessen Einbürgerung sein Vormund und seine heimatliche Vormundschaftsbehörde einverstanden sind, und welchem das Ortschaftsbürgerrecht von Guggisberg zugesichert ist, mit 74 gegen 12 Stimmen;

9. Dr. Georg W a n d e r, von Döhrhofen, Großherzogthum Hessen, geb. 1841, Chemiker in Bern, verheiratet mit Maria Katharina geb. Webel und Vater eines Knaben, Karl Albert, geb. 1867, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, mit 82 gegen 9 Stimmen.

### Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Strafen erlassen:

1. Der Elisabeth Kämpf geb. Wölfl, von Sigrismyl, das letzte Viertel der fünfjährigen Zuchthausstrafe, zu der sie wegen Tödtung ihres neugeborenen ehelichen Kindes verurtheilt worden ist;

2. Der Magdalena Baumgartner, von Hasle, das letzte Viertel der wegen Kindsmord über sie verhängten 2 $\frac{1}{2}$ -jährigen Zuchthausstrafe;

3. Dem Christian Nieder, von Konolfingen, das letzte Viertel der wegen Wechselfälschung ihm auferlegten 2 $\frac{1}{2}$ -jährigen Zuchthausstrafe;

4. Dem Jakob Eschannen, von Radelfingen, die letzten drei Monate der wegen Mißhandlung mit tödtlichem Ausgang über ihn verhängten 2 $\frac{1}{4}$ -jährigen Zuchthausstrafe;

5. Dem Johann Siegenthaler, von Schangnau, noch nicht 19 Jahre alt, wird die wegen Raub ihm auferlegte vierjährige Zuchthausstrafe in einfache Enthaltung von gleicher Dauer umgewandelt.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Charlotte Sophie Florentine Wildbolz, von Bern, wegen Fälschung und Unterschlagung zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

2. Joh. Rud. Straßer, in Bern, wegen Widerhandlung gegen das Dekret über die Auswanderungsagenten zu einer Buße von Fr. 200 verfällt;

3. Anna Maria Bürki, von Münsingen, wegen Diebstahl und Betrug zu 14 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

4. J. J. Bieri, Tagelöhner in Burgdorf, wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

5. Rudolf Hirzel, von Dieterswyl, wegen Raub, Diebstahl, Mißhandlungen, Drohungen und Hausfriedensbruch zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

### Aufhebung des obrigkeitlichen Zinsrodels.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen:

Es sei der im Staatsvermögen figurirende Zinsrobel, welcher nach Abzug der auf Fr. 45, 684. 81 sich belaufenden Passiven ein reines Guthaben von Fr. 61,948. 70 aufweist zu liquidiren und das betreffende Kapitalvermögen dem Betriebskapital der Hypothekarkasse einzuverleiben.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der obrigkeitliche Zinsrobel hat zu gewissen Zeiten einen Hauptbestandtheil des Staatsvermögens ausgemacht und z. B. unmittelbar vor der Verfassungsrevision von 1846 Fr. 7,411,064 alte oder über 10 Millionen neue betragen. In den letzten Jahren aber ist er auf eine Summe von nicht viel mehr als Fr. 100,000 herabgesunken, und zwar deswegen, weil der weitaus größte Theil desselben seinerzeit zur Bildung des Betriebskapitals der Hypothekarkasse verwendet worden ist. Es befinden sich jetzt darin nur noch solche Titel, die nicht haben ausgekündet werden können, weil sie nach Gültbriefrecht stipulirt und also bei gehöriger Verzinsung unaufkündbar sind, und ferner solche, die als nicht einflussbar und werthlos hier untergebracht worden sind. Nun ist bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts von 1877 von der Staatswirthschaftskommission das Postulat gestellt worden, es sollen die werthlosen Zinsschriften ausgesondert, und überhaupt der Zinsrobel purifizirt, und was davon gut sei, der Hypothekarkasse übergeben werden. Auf diese Anregung hin hat sich die Finanzdirektion mit der Sache befaßt, und das Resultat ihrer Untersuchung ist nun folgendes:

Es befinden sich im Zinsrobel Zinsschriften für einen Gesamtbetrag von Fr. 80,627, die ihren vollen Werth repräsentiren und verzinst werden. Das Meiste davon sind, wie bereits bemerkt, unaufkündbare Gültbriefe. Andere Posten sind so beschaffen, daß sie nicht mehr ihrem vollen Werth nach betrachtet werden können. Der erste solche Posten ist eine Forderung des Staates an die Aktionärgesellschaft der Baumwollenspinnerei und Weberei in Biel. Der Staat hat sich in den zwanziger Jahren an diesem Unternehmen mit 5 Aktien betheiligte, die nun im Zinsrobel mit Fr. 37,159. 42 figuriren. Es scheinen aber die Geschäfte der Gesellschaft, namentlich in neuerer Zeit, nicht günstig gelaufen zu sein, so daß sich die Gesellschaft durch Beschluß vom 27. April 1878 veranlaßt gesehen hat, einen Theil des Aktienkapitals zu streichen. In Folge davon ist die Forderung des Staates von . . . . . Fr. 37,159. 42 auf . . . . . „ 27,000. — reduziert, und von derselben als verloren zu betrachten . . . . . Fr. 10,159. 42

Dem entspricht auch der Zinsbetrag, der in den letzten zehn Jahren zusammen Fr. 4125, d. h. nur  $1\frac{1}{2}\%$  vom Nominalwerth betrug. Es ist also kein Grund vorhanden, die volle Summe zu behalten, sondern man muß, wenn man wahr sein will, den Betrag um die genannte Summe reduzieren.

Ein anderer Posten, der nicht mehr den vollen Werth hat, ist eine Forderung von Fr. 3437. 78 an das Rheinkorrektionsunternehmen im Domsleschgerthal, das in den dreißiger Jahren zu dem Zweck, ein größeres Areal Ueberschwemmungsgebiet kulturfähig zu machen, gegründet und von dem Ingenieur Lanicca durchgeführt wurde. Der Kanton Bern theilte sich dabei mit 2 Aktien zu 1000 Gulden alte Bündnerwährung, vermuthlich um mit Rücksicht auf die schon damals von ihm beabsichtigten größeren Entschumpfungen dort eine Art Probefstück zu machen. Dieses Probefstück scheint insoweit gelungen zu sein, als die Ueberschwemmungen beseitigt und bedeutende kulturfähige Strecken gewonnen wurden; dagegen gingen die daran geknüpften finanziellen Hoffnungen nicht in Erfüllung, indem namentlich der Finanzplan, wonach die Aktien in einer gewissen Zeit zurückgezahlt werden sollten,

nicht eingehalten werden konnte, sondern im Gegentheil das Unternehmen in den Fall kam, das Areal an die Aktionäre zu vertheilen. So hat denn auch der Kanton Bern zwei Parzellen von diesem entsumpften Gebiet bekommen. Es sind die Parzellen Nr. 25 und 26, anstoßend an die Parzellen des Fräulein Elise von Salis, des Herrn Albert von Salis und des Obersten Eduard von Salis. Sie sehen also, daß sich der Kanton Bern da in ganz guter Gesellschaft befinden würde, wenn überhaupt das Unternehmen etwas werth wäre. Abgetragen haben diese Parzellen seit zwanzig Jahren nichts, im Gegentheil hat der Kanton, in der Meinung, seine Aktien zu verbessern, noch einige hundert Franken Abschleppungskosten bezahlen müssen. Gegenwärtig sind nach eingeholten Berichten diese zwei Parzellen mit Dornen und Schilf überwachsen. Im Laufe der sechsziger Jahre ist von einem Herrn Wassali dem Kanton Bern ein Kaufangebot von Fr. 1000 für diese Grundstücke gemacht worden; man hat sie aber, ich weiß nicht aus welchem Grunde, nicht hingegeben. Es gehört nun in Folge dieser Konversion die Forderung von Fr. 3437 nicht mehr in den Zinsrobel, sondern die zwei Parzellen auf den Domänenetat, wobei es der Fall sein wird, die Regierung zu beauftragen, dieselben so gut als möglich zu veräußern.

Eine fernere Kategorie von Forderungen sind solche Posten, die gar keinen Werth haben. Der erste Posten ist eine Forderung von Fr. 724. 64 an die Einwohnerersparnißkasse des Amtes Sefitgen laut Aktie Nr. 1 vom 14. August 1838, von der seit 1867 kein Zins mehr bezahlt worden ist. Diese Gesellschaftskasse hat nämlich liquidiren müssen in einer Weise, daß nur knapp die Einleger befriedigt werden konnten, und die Aktien zum größten Theil oder ganz verlustig gingen. Alle in neuester Zeit eingezogenen Erkundigungen stimmen überein, daß der Posten werthlos ist. Henri Louis Nicolet in Tramelan-Dessus, Obligation vom 5. Juli 1854 im Betrag von Fr. 341. 05. Der Schuldner ist vergeltstagt und die Forderung zur Geduld gewiesen. — Armenerschulungsanstalt Wangen, Aktien Nr. 227 und 228 vom 1. Juli 1839 im Betrage von Fr. 144. 92. Von diesem Posten ist nie Zins bezahlt worden, sondern es scheint die Aktienbetheiligung eine andere Form der Staatsunterstützung gewesen zu sein. Die Ansicht ist also nicht im Fall, den Posten zurückzahlen oder zu verzinsen, und es wird deshalb beantragt, denselben zu streichen. — Samuel Stauffer, gewesener Rechtsagent in Bern, Schulbverpflichtung vom 5. Oktober 1859 im Betrag von Fr. 75. Schuldner und Bürge sind vergeltstagt und gestorben. — Christian Halbi in der Gruben zu Saanen, Obligation vom 8. März 1845 im Betrage von Fr. 1499. 87. Der Schuldner ist vor vielen Jahren ohne Hinterlassung von Vermögen gestorben, der eine Bürge vergeltstagt, der andere vermögenslos, bis zum Geltsttag betrieben, aber vom Großen Rathe im Jahr 1865 großmüthig von der Bürgschaft liberirt. — Christian Zahnd, resp. dessen Söhne Christian und Ulrich, in Tafers, Kanton Freiburg, Obligation vom 12. August 1845 im Betrag von Fr. 300. Die Betreibungsvorlehren im Kanton Freiburg haben keinen andern Erfolg gehabt, als eine schöne Summe von Kosten. Alle in neuerer Zeit eingeholten Erkundigungen gehen dahin, daß sowohl Schuldner als Bürgen zahlungsunfähig seien. — Daniel Abraham Rott, gewesener Rechtsagent in Bern, für einkassirte, aber nicht abgelieferte Gelder, Fr. 819. 20. Der Schuldner ist verstorben und in der gerichtlichen Vereinigung seines Nachlasses die Forderung zur Geduld gemiesen. — Christian Zwahlen, gewesener Amtschreiber und Amtschaffner zu Schwarzenburg, laut Urtheil des Appellhofes des zweiten Bezirks vom 6. Februar 1872 für unterschlagene Gelder restanzlich schuldig Fr. 13,391. 28, Gesamtbetrag der unterschlagenen Gelder Fr. 18,356. 97, dafür aus seinem Geltstage erhältlich

Fr. 1209. 39, von seinen Amtsbürgern bezahlt Fr. 3756. 30. — Jakob Ammann, gewesener Angestellter der Hypothekarkasse, resp. dessen Wittve Maria Anna geb. Blank, Forderung Fr. 6435. 80, herrührend von Unterschlagungen im Betrag von Fr. 20,161. 40. Diese Summe wurde von der Wittve übernommen und daran bezahlt Fr. 3000. Für den Rest von Fr. 17,161. 40 stellte sie eine Obligation aus, wovon Fr. 7000 verbürgt waren und auch bezahlt worden sind. Seither ist die Wittve in Selbsttag gefallen und vom Rest nur ein kleiner Theil aus der Masse erhältlich gewesen. — Eine weitere Forderung von Fr. 5706. 50 an Jakob Ammann, resp. dessen Wittve, ebenfalls von Unterschlagungen herrührend, im Selbsttag der Wittve zur Gebuld gewiesen. — Alle diese Kapitalposten sind also als absolut werthlos aus dem Zinsrodol zu streichen.

Dazu kommen noch folgende Posten von besonderem Charakter. Kaspar Michael Stablin, gewesener Zinngießer in Bern, Fr. 1000. Die Frau desselben, Katharina Stablin geb. Schweinberger hat nämlich zu Gunsten der kantonalen Entbindungsanstalt ein Legat von Fr. 1000 gemacht. Der Ehemann und nach seinem Tode der Bruder der Testatorin, Benicht Schweinberger, haben aber das lebenslängliche Nutznießungsrecht, so daß erst nach dem Tode dieser beiden, wenn überhaupt dann noch Vermögen vorhanden und die Schuldner habhaft sind, das Legat der Anstalt zufällt. Es ist nun gar kein Grund vorhanden, diese Forderung dem Zinsrodol einzuverleihen, sondern man wird sie einfach buchen, und wenn sie fällig wird, der Anstalt übergeben. — Ein fernerer Posten ist eine Summe von Fr. 8400 auf dem ehemaligen Jura industriel, nunmehr mit der Bahn von den Zubahnen übernommen, bestehend in 28 Obligationen vom 30. November 1865. Sie sind bis jetzt richtig verzinst worden und gehören dem zuletzt aufgenommenen Anleihen des Jura industriel an, das, wie es scheint, bis jetzt seinen Werth behalten hat. Allein es ist kein Grund, diese Obligationen im Zinsrodol zu haben, sondern es ist viel geeigneter, sie dem Eisenbahnkapital zuzuschreiben.

Die Anträge der Regierung gehen somit dahin:

„1. Es seien folgende Posten des Zinsrodels, weil werthlos, zu streichen und vom Staatsvermögen abzuschreiben: a. die Posten 21 bis und mit 30 mit einem Kapitalbetrag von zusammen Fr. 29,438. 26; b. vom Posten 19 eine Summe von Fr. 10,159. 42.

2. Der Posten II. 20 sei vom Zinsrodol zu streichen mit Fr. 3437. 78. Die Regierung sei zu beauftragen, die den Gegenwerth dieses Postens bildenden Landparzellen im Domleschgerthale möglichst vortheilhaft zu verwerthen.

3. Der Posten V von Fr. 8400 vom Zinsrodol sei auf das Eisenbahnkapital des Staates überzutragen.

4. Auf den Posten III, 23 von Fr. 144. 92 sei zu Gunsten der schuldnereischen Anstalt Verzicht zu leisten, und somit derselbe vom Staatsvermögen abzuschreiben.

5. Der Posten IV, 31 von Fr. 1000 sei ebenfalls, für so lange, als er nicht zahlfällig und nicht eingegangen ist, nicht als wirkliches Vermögen zu behandeln, sondern der Forderungstitel (Testamentsauszug vom . . . .) der Verwaltung der Entbindungsanstalt zu übergeben, um von demselben eintretenden Falls Gebrauch zu machen, womit dieser Posten ebenfalls aus den Aktiven und Passiven des Zinsrodels fällt.

Somit Abschreibungen Fr. 51,435. 46.

6. Die Posten II, 1 bis und mit 18 im Nominalwerth von Fr. 80,633. 51 und der Posten II, 19 im reduzierten Werth von Fr. 27,000, zusammen Fr. 107,633. 51 seien sammt den Passiven des Zinsrodels der Hypothekarkasse zu übertragen. Das nach Abzug dieser Passiven sich ergebende

reine Guthaben soll dem Kapital der Hypothekarkasse einverleibt werden.

7. In Betreff dieser Passiven seien folgende Verfügungen zu treffen: a. Für das Müsli'sche Legat von Fr. 19,915. 60 sei von der Hypothekarkasse eine Conto-Current-Rechnung zu eröffnen, dasselbe von ihr nach Mitgabe der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu verwalten, und der Ertrag alljährlich von der Kirchendirektion stiftungsgemäß zu verwenden. b. Ebenso sei für das Guthaben der Taubstummenanstalt Friesenberg von Fr. 23,334. 43 von der Hypothekarkasse Conto-Current-Rechnung zu eröffnen und solches von ihr zu verwalten; der Zins, so lange darüber nicht anders verfügt wird, zu kapitalisiren. c. Die sub 3 a., b. und c. genannten Legate und Geschenke zu Gunsten der Entbindungsanstalt von zusammen Fr. 2434. 78 seien in gleicher Weise anzulegen und zu verwalten und der Ertrag stiftungsgemäß zu verwenden.

Summa der an die Hypothekarkasse übertragenen Passiven Fr. 45,684. 81; verbleibt ein Reinguthaben von Fr. 61,948. 70, um welche Summe sich der Kapitaleinschuß des Staates bei der Hypothekarkasse vermehrt.“

Vom Großen Rathe ohne Diskussion genehmigt.

#### Entlassungsgesuch des Herrn Generalprokurator Kaaslaub.

Durch Zuschrift vom 28. April stellt Herr Robert Kaaslaub das Gesuch um Entlassung von der Stelle eines Generalprokurator's.

Auf den Antrag des Obergerichtes wird dem Petenten diese Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

#### Bußnachlassgesuch des Spezereier Schüring in Bruntrut.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Spezereierwaarenhändler Schüring in Bruntrut hat sich neben dem Handel mit Spezereien auch mit dem Handel mit Kartenspielen befaßt, ohne eine eigentliche Bewilligung dazu zu haben, und ohne seine Kartenspiele stampeln zu lassen. Nun erhielt die Polizei hiervon Kenntniß, nahm eine Durchsuchung in seinem Laden vor und fand 87 ungestempelte Kartenspiele. Schüring wurde dem Richter verzeigt, welcher in den Fall kam, ihn nach den Vorschriften des Stempelgesetzes von 1834 zu bestrafen. Dieses Gesetz schreibt vor: „Die Kartenspiele sind einer Stempelgebühr von 1 Bagen für das Spiel unterworfen“; ferner: „Der Verkäufer ungestempelter Kartenspiele soll für jedes Spiel, das er verkauft, und jeder, der an einem Spiele mit ungestempelten Karten Theil nimmt, oder zu einem solchen Platz gibt, mit einer Buße von Fr. 4 bestraft werden. In die gleiche Strafe von Fr. 4 für jedes Spiel verfallen auch die, welche ungestempelte Kartenspiele aus dem Auslande beziehen etc.“ Diese Gesetzesbestimmung wurde auf Schüring angewendet und er in eine Buße von circa Fr. 400 verfällt. Er wendet

sich nun an den Großen Rath mit dem Gesuch um Nachlaß dieser Buße. Es ist außer Zweifel, daß die Buße im Verhältnis zum Vergehen, das vorliegt, sehr stark ist, und daß da gewissermaßen eine drakonische Härte des Gesetzes zur Anwendung kommt. Aber es ist das nicht die einzige Härte, die sich im Stempelgesetz von 1834 findet, sondern es enthält daselbe noch andere Härten, die noch mehr eingreifen und noch als drakonischer bezeichnet werden können. Daher wollte man gerade diese Strafbestimmungen im neuen Stempelgesetz mildern, allein das Volk hat das nicht acceptirt. So lange wir nun das alte Stempelgesetz haben, müssen wir es anwenden, und so lange der Bürger, welcher in den Fall kommen kann, sich unter das Gesetz zu beugen, eine mildere Strafe verwirft, ist man nicht disponirt und es wird nicht im Willen des Volkes liegen, das Gesetz nicht anzuwenden und dessen Bestimmungen auf dem Wege der Begnadigung zu beseitigen. Es kann daher, so sehr Gründe dafür sprechen möchten, daß in diesem speziellen Falle die Begnadigung ausgesprochen werde, indem es einen Ausländer betrifft, der erst vor Kurzem in den Kanton Bern gekommen ist und diese Bestimmung wahrscheinlich nicht kannte, dem vorliegenden Gesuche nicht entsprochen werden. Es ist fatal für Denjenigen, den es gerade trifft, allein er wird sich eben den Verhältnissen fügen müssen. Es wird also vom Regierungsrathe Abweisung beantragt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Schluß der Sitzung um 12<sup>3/4</sup> Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Bweite Sitzung.

Dienstag den 13. Mai 1879.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufruf sind 217 Mitglieder anwesend; abwesend sind 34, wovon mit Entschuldigung: die

Herren Abplanalp, Berger auf Schwarzenegg, Bucher, Fruttiger, Geiser, Kellerhals, Klenig, Lebermann, Mösler, Prêtre in Sonvillier, Selhofer, Thormann Rudolf, v. Tschärner, Wiedmer, Zummald; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter in Langenthal, Born, Brand in Urtenbach, Burger, Hofer in Signau, Indermühle, Jobin, Lanz in Wiedlisbach, Marchand, Marti, Michel in Ringgenberg, Müller in Tramlingen, Rebetez in Bassecourt, Ritschard, Rucht, Schwab, Thönen in Neutigen, Trachsel in Mühlethurnen.

Zur Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlen wird das Bureau verstärkt durch die Herren Bürki, v. Erlach und Robert.

## Tagesordnung:

### Wahl eines Grobthatspräsidenten.

Von 195 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Morgenthaler . . . . .	187 Stimmen.
" Michel . . . . .	4 "
" Karrer . . . . .	1 Stimme.
" Zoost . . . . .	1 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Morgenthaler, bisheriger Vicepräsident.

### Wahl zweier Vicepräsidenten des Großen Rathes.

Von 185 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Michel . . . . .	182 Stimmen.
" Kuhn . . . . .	104 "
" v. Sinner . . . . .	89 "
" Karrer . . . . .	2 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Fürsprecher Michel und Oberst Kuhn.

### Wahl zweier Stimmenzähler.

Von 186 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Huber . . . . .	180 Stimmen.
" Geiser . . . . .	112 "
" Thormann, Rud., . . . . .	71 "

Gewählt sind somit die Herren Huber und Geiser, bisherige Stimmenzähler.

**Wahl des Regierungspräsidenten.**

Von 185 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange;  
 Herr Regierungsrath Scheurer . . 179 Stimmen.  
 " " Bizius . . 4 "  
 " " v. Steiger . . 1 "

Gewählt ist somit Herr Regierungsrath Scheurer,  
 bisheriger Vicepräsident.

**Wahl eines Mitgliedes des Ständerathes.**

Von 199 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:  
 Herr Regierungsrath Bizius . . 101 Stimmen.  
 " " v. Steiger . . 94 "  
 Die übrigen Stimmen zerplitttern sich.

Gewählt ist somit Herr Regierungsrath Bizius.

**Wahl des Regierungsrathhalters von Bruntrut.**

Vorschläge des Volkes:

Herr Brossard, Fürsprecher in Bruntrut.  
 " Bauser, Notar in Bruntrut.

Vorschläge des Regierungsrathes:

Herr Alex. Favrot, Lehrer an der Kantonschule in Bern.  
 " Schmider, Handelsmann und Amtsverweser in Bruntrut.

Von 190 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:  
 Herr Favrot . . . . . 103 Stimmen.  
 " Brossard . . . . . 86 "  
 Leer 1 Stimmzettel.

Gewählt ist somit Herr Kantonschullehrer Favrot.

**Wahl des Gerichtspräsidenten von Thun.**

Vorschläge des Volkes:

Herr Klay, Alfred, Fürsprecher in Thun.  
 " Bächler, Joh., Amtsnotar.

Vorschläge des Obergerichts:

Herr Seßler, Arnold, Fürsprecher.  
 " Wyß, Friedr., Fürsprecher.

Mit 123 Stimmen von 132 Stimmenden wird im  
 ersten Wahlgange gewählt:  
 Herr Fürsprecher Klay in Thun.

**Wahl des Kantonsbuchhalters.**

Vom Regierungsrath ist vorgeschlagen der bisherige.

Mit 117 Stimmen von 127 Stimmenden wird im  
 ersten Wahlgang gewählt:  
 Herr Friedr. Hügli, der bisherige.

**Wahl des Oberingenieurs.**

Vom Regierungsrath ist vorgeschlagen der bisherige.

Mit 105 Stimmen von 110 Stimmenden wird im  
 ersten Wahlgang gewählt:  
 Herr Emil Ganguillet, der bisherige.

**Wahl von Majoren der Infanterie.**

Bei 96 Stimmenden werden im ersten Wahlgange  
 gewählt:

1. Herr Hauptmann Friedr. Egger, von Narwangen,  
 in Bern, mit 88 Stimmen.

2. Herr Hauptmann Gottlieb Lenz, von Biglen, in  
 Bern, mit 88 Stimmen.

3. Herr Hauptmann Rudolf Thormann, von und in  
 Bern, mit 90 Stimmen.

**Vollziehungs=Decret**

zum

**Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation  
 vom 31. Oktober 1869.**

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1879, Nr. 8.)

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter  
 des Regierungsrathes. Die Veranlassung zu dem vorliegen-  
 den Entwurf eines Vollziehungsdekrets zum Gesetze über die  
 Branntwein- und Spiritusfabrikation ist folgende. Im Januar  
 v. J. haben 161 gewerbsmäßige Brenner ein Gesuch an den  
 Großen Rath gerichtet, worin sie auf einige Uebelstände und,  
 wie es ihnen vorkommen will, Ungleichheiten, sogar Unbillig-  
 keiten aufmerksam machen, welche in der bestehenden Gesetz-  
 gebung über die Branntweinfabrikation stattfinden sollen,  
 namentlich in Bezug auf das Verhältniß der nicht gewerbs-  
 mäßigen zu den gewerbsmäßigen Brennern. Ich brauche  
 Ihnen nicht mitzutheilen, worin der Unterschied dieser beiden  
 Arten von Brennern besteht; denn er ist allen bekannt. Ich  
 erlaube mir bloß, die Hauptpunkte zu erwähnen, welche in  
 dem Gesuche der 161 gewerbsmäßigen Brenner hervorgehoben

werden. Dieses Gesuch ist, wie ich glaube, den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden.

Die Gesuchsteller beklagen sich zunächst darüber, daß die nicht gewerbsmäßigen Brenner, also diejenigen, welche nicht über 100 Maß jährlich brennen, mit gar keiner Gebühr außer der Schreibgebühr von 30 Rappen für den Bewilligungsschein belegt seien, während Einer, der nur eine Maß über 100 Maß brenne und also als gewerbsmäßiger Brenner betrachtet werde, sofort Fr. 10 und je nach dem Umfange des Gewerbes bis auf Fr. 5000 zu bezahlen habe. Die Gesuchsteller finden, der Sprung von 30 Rappen bis auf Fr. 10 sei zu groß für den kleinen Unterschied, ob Einer etwas mehr oder etwas weniger als 100 Maß brenne. Zweitens machen sie darauf aufmerksam, daß die nicht gewerbsmäßigen Brenner auch dadurch, wie sie meinen, ungebührlich bevorzugt seien, daß sie keiner obligatorischen Kontrolle unterworfen sind. Es ist durch das Gesetz vom 31. Oktober 1869 eine regelmäßige Kontrolle für alle gewerbsmäßigen Brenner vorgeschrieben, welche gewöhnlich durch je zwei Sachverständige per Amtsbezirk in regelmäßigen Visitationen jährlich ausgeübt wird. Alle gewerbsmäßigen Brenner müssen sich gewissen Vorschriften in Bezug auf die Lokalität und den Brennapparat fügen, überhaupt sind sie ziemlich genauen Bestimmungen unterworfen. Für die nicht gewerbsmäßigen Brenner ist keine solche regelmäßige Kontrolle vorgeschrieben, und es machen nun die Gesuchsteller darauf aufmerksam, daß in Folge dessen vielfach die notwendigen feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften nicht beobachtet werden, und daß dieser mangelhaften Kontrolle wegen in vielen, nicht in allen, nicht gewerbsmäßigen Brennereien ein ungesundes, schlechtes, grünspan- und besonders fuselhaltiges Getränk produziert werde, gerade das Getränk, welches im Kleinen überall in den Verkehr und Handel kommt und, wenn es übermäßig genossen wird, in unserm Volke vielen Schäden anrichtet. Ein dritter Beschwerdepunkt bezieht sich auf die Art und Weise, wie die Steuer der gewerbsmäßigen Brenner berechnet wird. Bekanntlich wird als Basis für die jährliche Besteuerung der gewerbsmäßigen Brenner die Größe des Brennapparats, der Brennblase angenommen. Bei gewöhnlicher direkter Feuerung wird von einer Blase von 50 Maß Inhalt eine monatliche Quantität von 100 Maß angenommen, bei Dampffeuern 200 Maß. Es machen nun die Gesuchsteller aufmerksam, daß mittelst der neuen kontinuierlichen Apparate, welche erst in den letzten Jahren eingeführt worden sind, mit einer verhältnißmäßig kleinen Blase viel größere Quantitäten gebrannt werden können, als mit einem andern Apparat mit größerer Blase. Ein weiterer Beschwerdepunkt betrifft den Handel mit geistigen Getränken. Die Gesuchsteller beklagen sich darüber, daß unter dem Namen von Wirtschaftspatenten oft großartige Branntweinhandlungen betrieben werden, die keine Steuer bezahlen. Dieser Punkt ist nun durch das Wirtschaftsgesetz, das glücklich die Klippen alle umschiff hat, dahin erledigt, daß überhaupt große Branntweinhändler keine Steuer mehr zahlen, indem der Großhandel freigegeben ist. Endlich sprechen die Gesuchsteller den Wunsch aus, es möchte der bernische Große Rath bei den Bundesbehörden sich dahin verwenden, daß der eidgenössische Zoll auf Branntwein erhöht werde, indem es der inländischen Fabrikation fast nicht möglich sei, mit dem ausländischen Spiritus zu konkurriren, der sehr wohlfeil zu stehen kommt. Dieser letztere Punkt ist bereits vorläufig erledigt, da der eidgenössische Zolltarif, der allerdings noch nicht in Kraft getreten ist, sondern noch eine Berathung durchzumachen hat, eine ziemlich bedeutende, obwohl noch viel zu kleine Besteuerung des auswärtigen Branntweins in Aussicht nimmt, indem ein eidgenössischer Zoll von

Fr. 20 auf 100 Kilos festgesetzt worden ist, was auf den Liter 20 Rappen macht.

Wenn wir diese Wünsche näher in's Auge fassen, so müssen wir hauptsächlich zwei als nicht unberechtigt anerkennen: Erstens den Wunsch, es möchte auch bei den nicht gewerbsmäßigen Brennereien in irgend einer Weise eine Kontrolle stattfinden. Es ist schon mehrfach vorgekommen, daß in Folge des Mangels an einer Kontrolle die allereinfachsten feuerpolizeilichen Vorschriften nicht beobachtet wurden. Es gibt nicht gewerbsmäßige Brenner, ich glaube zwar, es seien Ausnahmen, die sehr mangelhafte, schlecht gereinigte Apparate haben und ein durchaus ungesundes Getränk produzieren. Ich glaube, es werde sich ein Weg finden, daß man hie und da auch bei einem nicht gewerbsmäßigen Brenner Nachschau hält. Ich bin kein Freund übertriebener Spionage und übertriebenen Hineinschauens und Hineinregierens in alle kleinen Vorhältnisse des Bürgers, aber wenn ein Gewerbe einmal eine so große Bedeutung erlangt hat, wie das Brennen in unserm Lande, so ist man es wiederum der Gesundheit des Volkes schuldig, die notwendigsten Vorschriften festzuhalten. Tiefer eingreifend ist der andere Punkt, welcher auch für nicht gewerbsmäßige Brenner eine Gebühr verlangt. Wir müssen uns nun da vor Allem klar machen, daß, wenn man dem Gesuche der 161 gewerbsmäßigen Brenner entsprechen wollte, dieß eine Revision des Gesetzes über die Branntweinfabrikation selbst notwendig machen würde. Denn es ist nicht bloß das Vollziehungsdekret von 1870, sondern das Gesetz vom 31. Oktober 1869 selbst, welches in § 3 sagt: „Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche je nach der Ausdehnung des Gewerbes Fr. 10 bis Fr. 5000 beträgt.“ Es ist also die Steuer ausschließlich auf das gewerbsmäßige Brennen gelegt. Wollte man die nicht gewerbsmäßigen Brenner mit einer eigentlichen Steuer belegen, so müßte also eine Revision des Gesetzes stattfinden. Der Regierungsrath ist aber der Ansicht, daß der gegenwärtige Moment durchaus nicht geeignet sei, unser Branntweinfabrikationsgesetz zu revidieren. Man hat noch zu wenig lange und zu wenig sichere Erfahrungen über die guten und die mangelhaften Seiten unserer einschlägigen Gesetzgebung. Auch wird abzuwarten sein, wie der Bund sich etwa zur Branntweinfabrikation und zum Branntweinhandel verhält. Es ist nicht angezeigt, daß wir unsere kantonale Gesetzgebung gegenwärtig schon ändern. Es kann später vielleicht notwendig werden, allein bevor diese Nothwendigkeit eintritt, wollen wir lieber nicht auch da ein neues Gesetz machen.

Wir müssen also abstrahiren von einer Revision des Gesetzes, abstrahiren von einer eigentlichen Besteuerung der nicht gewerbsmäßigen Brenner. Etwas Anderes ist es, ob nicht doch einigermaßen den Wünschen und Bemerkungen der Gesuchsteller Rechnung getragen werden könne. Es muß zugegeben werden, daß oft die Ungleichheit etwas grell auftritt, wenn Einer, der nur 100 Maß brennt, gar keiner Kontrolle unterworfen sein soll und gar nichts bezahlt als 30 Rappen für seine Bewilligung, während der, der mehr brennt, sofort mit Steuer und scharfer Kontrolle belegt wird. Es wird daher in § 5 des vorliegenden Entwurfes (es ist dies die wichtigste Bestimmung desselben) vorgeschlagen, die Kanzleigebühr für die Bewilligung zu nicht gewerbsmäßiger Fabrikation zu erhöhen. Man würde auch künftig die beiden Kategorien unterscheiden, wie es im bisherigen Gesetze und Dekrete geschehen ist, und diejenigen, welche Kartoffeln und Getreide brennen, als eine besondere Klasse ansehen, und wiederum die, welche Obstabsfälle, Trusen, Treber u. brennen, als eine eigene Kategorie betrachten. Bisher wurde für die

Bewilligung, welche jeweilen für ein Brennen bis auf 100 Maß gegeben wurde, eine Gebühr von 30 Rappen bezogen. Es liegt nun aber auf der Hand, daß diese Gebühr nicht hinreicht, um auch nur die ganz regelmäßigen gewöhnlichen Kosten zu bestreiten, welche man in dieser Materie hat. Die 30 Rappen zahlen nicht einmal Tinte und Papier, welche in Branntweinangelegenheiten gebraucht werden müssen. Und wenn eine Aufsicht, wenn Sachverständige da sein sollen, welche alljährlich die gewerbsmäßigen Brennereien zu untersuchen und hie und da auch bei den nicht gewerbsmäßigen Brennern Nachschau zu halten haben, so ist es klar, daß für solche Ausgaben der Staat mit Recht eine kleine Gebühr auch von den nicht gewerbsmäßigen Brennern beziehen kann. Daher wird vorgeschlagen, und das bildet den Hauptpunkt des Entwurfs, künftig für das Brennen von Kartoffeln und Getreide eine Kanzeleigebühr von Fr. 5 zu beziehen, während für das Brennen von Obst u. dgl. die ganz kleine Gebühr von Fr. 1 erhoben würde. Ich glaube, es werde das Niemand unbillig finden.

Die andern Abänderungen, welche vorgeschlagen werden, sind zum Theil bloß redaktioneller Natur, indem sie einzelne Paragraphen besser redigiren, zum Theil wird das Verfahren bei Einrichtung von Brennereien etwas besser geordnet, wie es in § 2 vorgeschlagen wird. Wer bisher eine Brennerie errichten wollte, mußte eine Bau- und Einrichtungsbewilligung und einen Gewerbschein haben. Um nun die Sache dem Bürger selber klar zu machen und zu vermeiden, daß dann hinderein die Einrichtungen als schlecht bezeichnet werden, wird hier vorgeschlagen, zu bestimmen, daß dem Gesuche um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung sofort ein Plan beigelegt werden solle. Dann kann man auch gleich sagen, ob der Plan den Vorschriften entspricht oder nicht, so daß der Betreffende nicht mehr riskirt, daß die Sachverständigen erst, nachdem die Einrichtungen getroffen sind, nachsehen und sagen, dieses und jenes müsse anders sein.

Auf die einzelnen Punkte des Entwurfs werde ich dann eingehen, wenn das Eintreten beschlossen ist. Ich wollte hier bloß auf die wesentlichen Aenderungen, welche das Dekret vorschlägt, aufmerksam machen. Wenn man darauf nicht eingehen wollte, die Kanzeleigebühr zu erhöhen, so wäre es fast nicht der Mühe werth, ein neues Dekret zu machen, indem die andern Verbesserungen, die vorgeschlagen werden, sich vielleicht auf dem Wege der Vollziehung erreichen lassen könnten. Ich glaube, man habe da die Gefahr vermieden, zu weit zu gehen und die nicht gewerbsmäßigen Brenner hart mit Steuern zu drücken, und man habe sich mit einer mäßigen Gebühr begnügt. Für den Staat wäre der Ertrag immerhin nicht unerheblich und würde einen Theil der Kosten decken, die man in dieser Sache hat. Um einen ungefähren Begriff von der finanziellen Tragweite des Entwurfs zu geben, kann ich anführen, daß in den letzten sechs Jahren, welche aber meist schlechte Kartoffeljahre waren, jährlich durchschnittlich 1891 Bewilligungen für nicht gewerbsmäßiges Brennen von Kartoffeln erhoben wurden. Dies würde zu Fr. 5 eine Summe von annähernd Fr. 10,000 ergeben. Für das Brennen von Obst und andern Pflanzenstoffen, es ist auch hier zu bemerken, daß wenige gute Obstjahre waren, wurden jährlich durchschnittlich 5738 Bewilligungen erteilt. Dies würde, zu Fr. 1 berechnet, Fr. 5738 machen. Es würde somit die jährliche Einnahme für den Staat Fr. 15,000 betragen, in guten Jahren aber auf vielleicht Fr. 20—30,000 ansteigen. Es ist dies eine Einnahme, die nicht zu verachten ist und gerechtfertigt erscheint durch die Kosten, welche der Staat mit einer gehörigen Aufsicht in der Sache hat. Ich empfehle das Eintreten auf den Entwurf.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt einstimmig das Eintreten. Mit Rücksicht auf den gründlichen und einläßlichen Bericht des Herrn Direktors des Innern halte ich es für überflüssig, hier noch Näheres anzuführen.

Sygar, in Bleienbach. Es fällt mir auf, daß Niemand das Eintreten bestreitet, so daß die Umfrage bereits geschlossen werden sollte. Ich habe das Gefühl, die Vollziehungsverordnung, welche da erlassen werden soll, werde keinen guten Effekt im Volke machen. Ich habe dafür folgende Gründe: Nach der Einführung des Referendums war das Gesetz über die Branntweinfabrikation eines der ersten, welches dem Volke zur Annahme vorgelegt wurde. Dieses Gesetz ist eines derjenigen, welche, nachdem sie angenommen waren, im Volke am allermeisten Unwillen erregten. Das Volk sagte und sagt es noch heute: wenn wir gemüht hätten, wie das Fabrikationsgesetz werde ausgelegt werden und wie die Vollziehungsverordnung es werde erweitern, so hätten wir es nicht angenommen. Man hat das erst noch gestern mir gegenüber ausgesprochen. Man sagt, in den Vollziehungsverordnungen werde den Gesetzen oft etwas untergeschoben, daß man ihnen nicht angesehen und das man nicht erwartet hätte. Nun ist es aber mit der bisherigen Vollziehungsverordnung nicht genug, sondern man will jetzt daraus ein Steuergesetz machen. Es soll eine Steuer auf das Volk gelegt werden, die man sich nicht getraut auf dem Wege des Gesetzes zu bringen, sondern die man in der Vollziehungsverordnung durch ein Hintertürchen schieben will. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat gesagt, die bisherige Gebühr zahle nicht einmal Tinte und Papier. Ich bezweifle das. Wenn es aber auch richtig wäre, so würde es nicht rechtfertigen, nun aus der Sache ein fiskalisches Gesetz zu machen. Ich glaube nicht, daß der Große Rath das Recht habe, auf dem Wege einer Vollziehungsverordnung neue Steuern zu dekretiren. Dies ist gegen die Verfassung, gegen das Referendumsgesetz, gegen alle bisherigen staatsrechtlichen Bestimmungen. Ich stimme gegen das Eintreten.

Abstim m u n g.

Für das Eintreten . . . . .	150 Stimmen.
Dagegen . . . . .	22     "

Es folgt die artikelweise Berathung.

Eingang.

Ohne Bemerkung genehmigt. (Im Entwurf ist statt § 9 zu setzen § 7.)

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser § 1 ist wörtlich der gleiche, wie im früheren Dekret.

Genehmigt.

## § 2.

(Im Entwurf ist nach „Verordnungen“ einzuschalten: „vollständig.“)

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das zweite Alinea dieses Paragraphen ist fast wörtlich der bisherige § 2. Ich habe bereits im Eingangsrapport darauf hingewiesen, daß es im Interesse des Bürgers ist, wenn das Verfahren bei Gesuchen um eine Bau- und Einrichtungsbewilligung etwas präziser reglirt wird. Bisher hat es hie und da vorkommen können, daß erst nach getroffener Einrichtung von den Sachverständigen auf Mängel aufmerksam gemacht worden ist, und solche nachträgliche Aenderungsbegehren haben dann leicht Unwillen erregt. Deshalb wird nun im ersten Alinea vorgeschlagen, es seien dem Gesuch Pläne beizulegen. Man kann dann allfällige Bemerkungen zum Voraus machen, so daß der Bürger nicht riskirt, ändern zu müssen, nachdem er eingerichtet hat. Um irriger Auffassung zu begegnen, will ich beifügen, daß sich diese Vorschrift natürlich bloß auf die Einrichtung neuer Brennereien bezieht.

Genehmigt.

## § 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 3 stimmt größtentheils mit dem früheren Dekret überein. Er ist in erster Linie etwas besser und übersichtlicher gefaßt worden dadurch, daß man die Obliegenheiten der Sachverständigen, die früher in einem ellenlangen Satze zusammengestoppelt waren, nun unter verschiedenen Ziffern auseinanderhält. Zum gedruckten Entwurf wird noch unter Ziffer 2 die Einschlebung beantragt, statt „Feuersgefahr“ zu setzen: „Feuers- oder andere Gefahr.“ Es ist nämlich gestern in der großräthlichen Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, daß hie und da Unglück in Brennereien entsteht, wenn die Schlackenbehälter nicht zugedeckt sind, oder sonst in diesem oder jenem nicht Ordnung gehalten wird, und daß schon in mehreren Fällen Menschen auf diese Weise verunglückt sind. Es soll also auch in dieser Beziehung nachgeschaut werden.

Neu ist im zweitletzten Alinea der Zusatz: „welcher jedoch . . . zurückbezieht.“ Der Gesuchsteller soll, wie bisher, die Sachverständigen für ihre Expertise bezahlen; wir finden aber, es sei viel besser, wenn er die Experten nicht selbst bezahlt, weil sonst der eine viel, der andere wenig bekommt, sondern der Staat dafür eine einheitliche Gebühr festsetzt, die er dann mit dem Gewerbschein vom Gesuchsteller zurückbezieht.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Es ist in der Berichterstattung der Regierung ausgelassen worden, daß die Kommission auch noch zu Ziffer 3 eine Einschaltung beantragt, nämlich nach „wenn“ zu setzen: „die Direktion des Innern oder der Regierungstatthalter es für nöthig erachten.“ Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat sich, aber in der Kommission damit einverstanden erklärt. Man hat es für angezeigt erachtet, das Urtheil über die Nothwendigkeit einer Nachschau nicht nur in das Ermessen des Regierungstatthalters zu stellen, sondern es auch dem Direktor des Innern zu reserviren. Ich beantrage, den § 3 mit diesen Einschaltungen anzunehmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich füge bloß bei, daß der Regierungsrath in seiner Sitzung von heute morgen den Einschaltungen der Kommission beigestimmt hat.

Mit den beantragten Einschaltungen angenommen.

## § 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 4 stimmt mit dem früheren § 4 ganz überein, bloß daß die Maße, nach denen die Skala der Besteuerung aufgestellt ist, in das neue Litermaß umgewandelt sind.

Genehmigt.

## § 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich bereits im Eingang bemerkt habe, ist allerdings der § 5 derjenige, der im ganzen Dekretentwurf die meisten Veränderungen hervorbringt und etwas tiefer in die bisherigen Gewohnheiten einschneidet. Ich begreife die von Herrn Großrath Gygar ausgesprochenen Bedenken ganz gut und begreife auch alle diejenigen, die diese Gebühr nicht sehr gerne kommen sehen. Andererseits glaube ich aber doch, man könne nicht von einer eigentlichen Steuer reden, wenn man für den Betrieb einer Brennerei, die bis auf 100 Maß und 150 Liter produziren kann, eine Kanzleigebühr von Fr. 5 bezieht, und zwar beschränkt auf das Brennen von Kartoffeln und Cerealien. Man bezahlt für alle möglichen Arten von Scheinen gerade so hohe Gebühren, ohne daß man sie als eigentliche Steuer ansieht. Ich erinnere an die vielerlei Gebühren im Civilstandswesen, von denen doch kein Mensch sagt, sie seien eine dem Volk auferlegte Steuer, sondern die man einfach als Gebühren betrachtet, welche zur Bestreitung der betreffenden Kosten dienen sollen.

Mit vollem Grund muß man aber hier, wie bisher, zwei Kategorien von Brennereien auseinanderhalten. Es gibt eine sehr große Zahl von Landwirthen, die nothwendig ihre Obstabfälle, sei es viel oder wenig, brennen müssen, wie Bäsi, Trusen, Kirschen, Zwetschgen, oder irgend welche andere Obstabfälle und Pflanzenstoffe. Wir haben z. B. eine Menge kleiner Besitzer von Kirschbäumen in allen Landestheilen des Kantons, von denen jeder etwa ein Häfelein überthut, um ein paar Maß Kirschenwasser zu machen. Alle diese möchte man so wenig als möglich belegen, weil diese Art Brennerei so zu sagen zum Haushaltungsgewerbe gehört und gar nicht Unheil anrichtet, wie die andern, auf die ich werde zu reden kommen. Es wird nun vorgeschlagen, unter lit. b, die aber dann als lit. a vorangestellt würde, zu setzen: „für das Brennen von Obstabfällen, Trebern, Trusen, Bierabfällen, Kirschen, Zwetschgen, Wachholderbeeren, Genzianwurzeln und dergleichen Pflanzenstoffen, Fr. 1.“

Hierauf würde als lit. b folgen: „für das Brennen von Kartoffeln und Cerealien Fr. 5.“ Diese Art von kleiner Brennerei ist, wenn nicht überall, doch vielfach von sehr üblen Folgen, und wir wissen ganz gut, daß unter dem Namen von nicht gewerbsmäßiger Brennerei oft sehr große Quanti-

täten Kartoffeln in Branntwein verwandelt werden und unter die Leute kommen. Wenn Einer wirklich einen so kleinen Betrieb hat, daß eine Gebühr von Fr. 5 ihn erheblich schädigt, so glaube ich, er thue viel besser, nicht zu brennen, sondern seine Kartoffeln bei einem Andern brennen zu lassen. Wer aber irgendwie einen größeren Betrieb hat und seine 50, 60, 100 und noch mehr Maß brennt, wird auch die Fr. 5 nicht empfinden.

Die Regierung hatte ursprünglich beantragt, wie es im gedruckten Entwurfe steht, daß das Brennen von Kartoffeln und Cerealien, wie bisher, auf eine Brennauer von vier Wochen und zwar von zusammenhängenden vier Wochen beschränkt werde, hingegen das Brennen von Obstabfällen, ebenfalls wie bisher, das ganze Jahr hindurch stattfinden könne, im Sommer für Diefes, im Herbst für Anderes, im Frühling wieder für Anderes u. s. w. Die Kommission beantragt nun aber, für beide Arten von Brennerei eine vierwöchentliche Dauer vorzuschreiben und demnach die Worte: „bei höchstens vierwöchentlicher Brennauer“ von der lit. a zu versehen in das Alinea 1 nach den Worten: „150 Liter.“ Der Regierungsrath kann insoweit beistimmen, als dann jedenfalls für die Kategorie der Obstbrennerei nicht vier zusammenhängende Wochen verlangt werden sollten, indem man bekanntlich diese Stoffe je nach der Jahreszeit brennen muß, im Sommer frühes Obst und Kirschen, im Herbst wieder anderes Obst u. s. w. Die vier Wochen müßten also auf das ganze Jahr vertheilt werden; hingegen kann man die Beschränkung auf diese Zeit zugeben; denn wer nicht über 100 Maß brennt, kann dieses Quantum in vier Wochen zuzewe bringen.

Friedli. Ich bin in jeder Beziehung gegen diesen Paragraphen und stimme hier ganz mit Herrn Gygax überein. Die Art, wie man solche Dekrete macht, hat die Leute beleidigt und bewirkt, daß sie heute zu Allem Nein sagen. Als das alte Dekret gemacht wurde, habe ich mich grob ausgedrückt und gesagt, es sei das eine wahre Küchenregiererei, und heute bringt man nun die Sache wieder. Ich habe wegen des vielen Geräusches nicht recht hören können, was für Aenderungen man jetzt noch vorgeschlagen hat, aber so wie ich es verstanden habe, kann man es nicht annehmen. Dann will man auch noch die kleine Brennerei zu einer fiskalischen Sache machen. Das macht aber wieder viel böses Blut und bringt dem ganzen Kanton viel mehr Schaden, als es dem Staat nützt. Man soll für die Bewilligung zum Brennen im Kleinen nichts Anderes fordern, als eine Kontrollgebühr, damit man sieht, wer brennt. Es gibt eine ganze Menge Leute, die nur 5 bis 10 Maß brennen, und eine noch größere Menge, die bis auf 50 und 100 Maß brennen, und wenn das Obst geräth, so sind an vielen Orten die größeren Bauern im Fall, noch mehr zu brennen. Daß man nun die Sache auf 150 Liter beschränkt, kann man am Ende noch gelten lassen; denn wer so viel hat, für den ist es schon der Mühe werth, sein Obst einem Brenner zu geben; aber wenn man die ganze große Masse derer, die eigenes Gewächs in Quantitäten von 25, 40 oder 50 Maß brennen, mit der Zeit so einschränkt, wie es im Entwurf steht, so ist dies übertrieben. Die Kirschen gerathen im Sommer; aber wenn man nicht sehr gutes Geschirr hat, so werden sie bis im Herbst sauer, und man kann sie nicht mehr brennen. Hingegen gibt es im Herbst eine ganze Menge Obst, das man in Fässern den Winter hindurch aufsparen kann, und das an den meisten Orten von den Frauen selber gebrannt wird. Das machen sie so, daß sie alle zwei, drei Tage einen Hafen voll bei ihrem Kochen brennen, und damit wärmen sie zugleich den Winter hindurch die Stube, ohne Holz zu

gebrauchen. Es gehört das zum Hausgebrauch, und das gebrannte Wasser wird in solchen kleinen Hafen so gut, oder oft noch besser gemacht, als in großen. Ich protestire auf jeden Fall feierlich gegen die Einschränkung auf vier Wochen. Damit macht man wieder eine ganze Masse Unzufriedene, die dann sagen: Ihr bringt uns Gesetze und macht dann hinterdrein Vollziehungsverordnungen dazu, wie ihr wollt; darum nehmen wir euch gar kein Gesetz mehr an, oder wir haben die Vollziehungsverordnung dazu. So habe ich am Sonntag vor acht Tagen zwanzig, dreißig Personen reden hören. Wäre die Vollziehungsverordnung zum Stempelgesetz mit vorgelegen, so wäre auch dieses Gesetz angenommen worden. Ich trage also darauf an, daß man die Sache nach dem frühern Dekret abändere, oder aber verlange ich Erläuterungen.

Der Berichterstatter der Kommission verliest den Paragraphen, wie er mit den von der Kommission beantragten Abänderungen lautet. (Siehe § 5 des Entwurfs und das Referat des Berichterstatters des Regierungsrathes dazu.)

Friedli. Jetzt habe ich die Sache verstanden. Ich trage darauf an, es für die erste Kategorie bei der bisherigen Gebühr von 30 Rappen zu lassen. Was das Brennen von Kartoffeln und Cerealien betrifft, so gebe ich zu, daß man es mit einer vierwöchentlichen Frist machen kann; hingegen möchte ich die Gebühr auf Fr. 1 stellen.

Berichterstatter der Kommission. Die Sache ist nicht so verstanden, daß der einzelne Brenner vier Wochen nach einander brennen müßte, sondern er kann die vier Wochen nach Belieben während des Brennjahres benutzen.

Friedli erklärt sich mit dieser Auskunft befriedigt, hält aber seinen Antrag wegen der Gebühren aufrecht.

Gygax, in Bleienbach. Es kommt mir gerade so vor, wie wenn die Regierung nicht im Kanton wohnen thäte, wie wenn sie gar keine Fühlung mit dem Volk hätte, oder wie wenn sie expreß, aus Trutz Vorlagen brächte, die einen großen Theil des Volkes empören. Ich bestätige, was Herr Friedli gesagt hat, daß die vielmal und allemal Verwerfenden hauptsächlich deshalb verwerfen, weil sie, wie sie sagen, das letzte Mal trompirt worden seien. Ich habe zur Zeit, als das Referendum eingeführt werden sollte, in einer Versammlung zu Langenthal das Referendum nicht bestritten; aber ich habe gesagt: Wenn wir das Referendum wollen, so wollen wir's vollständig, keine Vollziehungsverordnung, keine Dekrete mehr; Alles, was zum Gesetz gehört, soll in's Gesetz hinein und mit diesem dem Volk vorgelegt werden. Ich habe bemerkt, man werde in den Vollziehungsverordnungen die Gesetze erweitern oder verändern, und es werde mit den Gesetzen gehen, wie es oft in einer Haushaltung geht, wo der Herr etwas befiehlt, die Frau aber findet, es wäre besser anders, und es dann so macht, wie sie sich besser dabei befindet. Man hat mir damals von sehr kompetenter, d. h. sehr gelehrter Seite erwidert, das sei gar nicht möglich, der Große Rath werde sich bestimmen, bevor er das mache, und wenn er es einmal machen würde, so würde das ganze Volk aufstehen und sagen: Fort mit dir; ich kann nicht mehr mit dir haufen. Heute will man nun die Unzufriedenheit, die schon zu diesem Punkt herrscht, noch größer machen, indem man dem Volk eine Steuer von Fr. 5 auflegt, die im Gesetz nicht begründet ist. Das Volk wird ganz gewiß laut dazu geben; wolle ihr hingegen das Volk beschwichtigen und wiederum Zutrauen zu den Behörden bei ihm erwecken, so laßt es bei den alten Gebühren.

## A b s t i m m u n g.

1. Für lit. a des Entwurfes . . . . . 105 Stimmen.  
Für Reduktion der Gebühr auf 30 Rp. . . . . 60  
2. Für lit. b des Entwurfes . . . . . Mehrheit.  
Für Reduktion der Gebühr auf Fr. 1 . . . . . Minderheit.

## § 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es soll durch diesen Paragraphen dem Wunsche, der in dem vorerwähnten Gesetze ausgesprochen worden ist, Rechnung getragen werden in der Weise, daß man allerdings nicht eine regelmäßige obligatorische Rundschau in den nicht gewerbsmäßigen Brennereien einführt, wie sie alle Jahre in den gewerbsmäßigen stattfindet, daß man aber die Direktion des Innern ermächtigt, sei es, daß sie vom Regierungstatthalter auf Uebelstände aufmerksam gemacht wird, sei es, daß sie sonst Ursache hat, zu glauben, es wäre gut, nachzuschauen, jederzeit in den nicht gewerbsmäßigen Brennereien nachsehen zu dürfen, ob der Betrieb den Anforderungen der „Feuer-, Gesundheits- und“ (was ich noch beantrage beizufügen) „Sicherheitspolizei“ entspreche. Ich habe schon bemerkt, daß es Vorkehrungen gibt, die man auch im Interesse der Sicherheit für das Leben verlangen kann.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden und schlägt bloß vor, die Worte: „jedoch immerhin unter Benachrichtigung des betreffenden Regierungstatthalters“ als Pleonasmus zu streichen. Geschieht die Nachschau auf den Antrag des Regierungstatthalters, so wird die Direktion ihn beauftragen, die Sachverständigen in Bewegung zu setzen; geht die Sache von der Direktion des Innern selbst aus, so wird der Befehl an die Sachverständigen auch wieder durch das gewöhnliche Organ des Regierungstatthalters vermittelt werden.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit dieser Redaktionsabänderung einverstanden.

Mit den beantragten Abänderungen genehmigt.

## §§ 7 und 8

werden ohne Bemerkung genehmigt und in der hierauf folgenden

## Gesammtabstimmung

das Dekret mit 122 gegen 17 Stimmen angenommen.

Der neugewählte Herr Dr. Lanz zu Steffisburg leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Hierauf wird verlesen folgender

## Anzug.

Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes erlauben sich die Stellung folgender Motion:

Der Regierungsrath sei einzuladen, Untersuchung walten zu lassen, Bericht und gutfindenden Falls bestimmte Anträge über Revision des Gesetzes vom 4. Juli 1869 betreffend Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung, dem Großen Rathe einzubringen.

Rußbaum.  
Morgenthaler.  
v. Känel.  
Michel.  
Gerber.  
Schmid, Andr.  
Stech.  
Bühlmann.  
Lenz.  
Brand, Joh.

## Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Bendicht Losenegger, dessen Ehefrau Maria geb. Schneider, und ihr Sohn, Bendicht Losenegger, wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus, und

2. Alois Rußbaumer, von Luterbach, wegen Todtschlag zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Das Obergericht übersendet dem Großen Rathe einen ausführlichen Bericht über das vom letzteren gestellte Postulat, ob es nicht möglich sei, den Zivilprozeß auch unter der gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetzgebung zu beschleunigen. Auf den Antrag des Regierungsrathes wird beschlossen, diesen Bericht der Kommission für den Gesetzesentwurf über Vereinfachung des Staatshaushaltes zu überweisen, die das Bureau unmittelbar nach der Sitzung bestellen wird.

## Bußnachlassgesuch

der zwei Fleischinspektoren Niklaus Häberli und Jakob Baumgartner und der zwei Metzger Paul Ryniker und Joh. Zurbuchen.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Begnadigung der Petenten für den ganzen Betrag der ausgesprochenen Bußen (Fr. 100) an.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt vor ein Bußnachlassgesuch von Niklaus Häberli und Jakob Baumgartner, Fleischinspektoren, und Paul Ryniker und Joh. Zurbuchen, Metzger. Diese sind durch Urtheil des Gerichtspräsidenten von Courtelary wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz, jeder zu einer Buße von Fr. 25, zusammen also von Fr. 100 verurtheilt worden, weil sie mit ungestempelten Fleischgesundheits Scheinen, die von den Fleischinspektoren ihres Wohnortes ausgestellt waren, auf den Markt von St. Zimmer kamen und dort ihr Fleisch verkauften. Es wurde von der Polizei eine Anzeige

gegen sie eingereicht, weil die Gesundheitscheine nicht gestempelt waren. Der Gerichtspräsident von Courtelary fand, die Betroffenen haben sich gegen das Stempelgesetz verstoßen, und verurtheilte sie zu der gesetzlichen Buße, welche, wie gesagt, für Jeden Fr. 25 betrug. Gegen dieses Urtheil appellirten die vier Verurtheilten nicht, weil man ihnen sagte, die Polizeikammer würde es höchst wahrscheinlich bestätigen. Dagegen ertheilte man ihnen den Rath, ein Bußnachlaßbegehren an den Großen Rath zu richten. Sie befolgten diesen Rath. Zur Begründung ihres Gesuches bringen sie an, daß nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes solche Zeugnisse eigentlich nicht stempelpflichtig sind; hauptsächlich aber berufen sie sich darauf, daß es bisher im Kanton Bern, so lange das Stempelgesetz existire und so lange Fleischinspektoren aufgestellt seien, nie Jemanden in den Sinn gekommen sei, ein gestempeltes Zeugniß zu verlangen, namentlich werden auf dem Markte der Stadt Bern, wo der Fleischverkauf eine große Rolle spiele und eine Menge auswärtiger Metzger und Fleischverkäufer allwöchentlich sich einfänden, jährlich tausende solcher Zeugnisse vorgebracht, ohne daß Jemand ihre Stempelung verlange, trotzdem sie der Polizei zu Gesicht kommen müssen. Der Regierungsrath hat gefunden, daß, was zunächst die rechtliche Seite der Frage betrifft, allerdings nach den Vorschriften des Stempelgesetzes behauptet werden kann, es müssen solche Zeugnisse gestempelt sein, indem sie zu Begründung eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit dienen, da die Personen, welche Fleischinspektorszeugnisse einholen, solche nöthig haben, um auf dem Markte Fleisch verkaufen zu können. Dagegen hat man sich aus eingezogenen Erkundigungen überzeugt, daß wirklich bisher die Auffassung im Publikum, bei den Behörden und namentlich bei der Polizei eine andere war, indem man allgemein annahm, diese Zeugnisse seien nicht stempelpflichtig und sie daher auch nicht stempelte. Namentlich auf dem Markte von Bern werden alljährlich viele Tausend solcher ungestempelter Zeugnisse unangefochten der Polizei vorgewiesen.

Das hat die Regierung bewogen, das Bußnachlaßgesuch dem Großen Rathe empfehlend zu überweisen. Das geschah vor der Abstimmung über das Stempelgesetz. Es ist möglich, daß, wenn die Regierung dazu gekommen wäre, seither sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, sie einen entgegengesetzten Antrag gestellt haben würde. Es waren nämlich auch da im neuen Stempelgesetze Bestimmungen aufgenommen, welche für das Publikum eine wesentliche Erleichterung mit sich brachten. Während das alte Stempelgesetz Bestimmungen enthielt, an der Hand welcher es zweifelhaft sein konnte, ob solche Zeugnisse gestempelt sein müssen oder nicht, wäre die Frage nach dem neuen Stempelgesetz unzweifelhaft gewesen und hätte dahin gelöst werden müssen, daß sie nicht gestempelt zu werden brauchen. In dem neuen Gesetze war vorgeschrieben, daß alle Zeugnisse, welche von amtlichen Personen zu amtlichen Zwecken ausgestellt werden, nicht gestempelt zu werden brauchen. Nun werden die Fleischinspektorszeugnisse ausgestellt von Amtspersonen und zu öffentlichen Zwecken, nämlich im Interesse der öffentlichen Sanität. Es wäre also kein Zweifel vorhanden gewesen, daß diese Zeugnisse nicht dem Stempel unterliegen. Das ist auch der Hauptgrund, warum die Regierung s. B. auf Entsprächung angetragen hat, indem sie sagte, höchst wahrscheinlich werde das Stempelgesetz angenommen, und es sei ein allgemeiner Grundsatz, daß im Momente, wo eine strafbare Handlung beurtheilt wird, nicht nur die bestehende Gesetzgebung in's Auge zu fassen sei, sondern auch in näher Aussicht stehende neuere mildere Strafbestimmungen ihren Einfluß haben sollen. Nun ist diese Hoffnung bekanntlich nicht in Erfüllung gegangen, und wenn man das im Regierungsrathe gewußt hätte, so hätte man höchst wahr-

scheinlich einen andern Antrag gestellt. Inbessern hat die Regierung nicht gefunden, daß jetzt in Folge der Verwerfung des Stempelgesetzes in diesem Spezialfalle ein anderer Antrag gestellt werden solle. Dagegen wird nun sehr wahrscheinlich ein Kreisreiben in Bezug auf diesen und auf andere Punkte des Stempelgesetzes erlassen werden, um auf eine strengere Handhabung dieses Gesetzes hinzuwirken. Immerhin wäre es, nachdem man nun seit den 40er Jahren, seitdem die Fleischinspektorate existiren, nie eine Stempelung dieser Zeugnisse verlangt hat, etwas stark für Diejenigen, welche es zufällig trifft, wenn sie unter der Verwerfung des neuen Gesetzes leiden sollten. Es sind das vielleicht solche Bürger, welche für Annahme des Gesetzes gestimmt haben. Es wird viel angemessener sein, durch eine Verfügung dahin zu wirken, daß diese Akten in Zukunft gestempelt werden. Es wird also vom Regierungsrathe beantragt, es möchte dem Bußnachlaßgesuche der genannten Petenten entsprochen werden.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, stimmt diesem Antrage bei.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

Das Präsidium zeigt an, daß die Kommission für das Flurgesetz vom Bureau bestellt worden sei aus den Herren Schannen, Ingenieur, Affolter, Büttinger, Klenig und Willt.

Auf den Antrag des Finanzdirektors wird die alte Kommission für das Stempelgesetz auch mit der Begutachtung der vom Regierungsrathe zu gewärtigenden neuen Vorlage beauftragt.

Präsident. Wir haben mit den vorbereiteten Geschäften vollständig ausgeräumt und sind damit am Schluß eines sehr wichtigen und, wie ich hoffe, für die Rekonstruktion unserer Finanzen nicht resultatlosen Geschäftsjahres angelangt. Es bleibt mir bloß noch übrig, Ihnen für die nachsichtige Unterstützung, die Sie mir während meiner ganzen Amtsbauer entgegengebracht haben, zu danken und Ihnen eine glückliche Heimreise zu wünschen.

Schluß der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.